

The background of the cover is a light blue color with several white musical staves. Each staff contains various musical notes, including quarter notes, eighth notes, and sixteenth notes, along with stems and beams. The notes are arranged in a way that suggests a melodic line across the staves.

GEMA-Handbuch 2011

BUNDESVEREINIGUNG DER MUSIKVERANSTALTER E.V.

Gemeinsam herausgegeben von:

Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V.
c/o DEHOGA Bundesverband
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin

Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)
Generaldirektion München
Rosenheimer Straße 11
81667 München

Gesamtherstellung: pantamedia communications GmbH, Berlin

Vorwort

Urheberrecht und GEMA-Tarife sind eine besondere Materie, deren allgemeine Kenntnis niemand voraussetzen kann. Fehlende oder mangelhafte Informationen behindern die Zusammenarbeit. Sie können zu Missverständnissen und Rechtsstreitigkeiten mit erheblichen, vermeidbaren Kosten führen.

Die gemeinsame Informationsschrift der Bundesvereinigung der Musikveranstalter und der GEMA (GEMA-Handbuch) soll den Mitgliedern der Bundesvereinigung, den GEMA-Angestellten und den Musikveranstaltern als Hilfe und Leitfaden dienen sowie die Anwendung der Tarife erleichtern.

Die vorliegende überarbeitete Auflage 2011 berücksichtigt die abgeschlossenen Vereinbarungen des Gesamtvertrages vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011, die geltende Rechtsprechung und die aktuelle Formulargestaltung.

Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass **Veranstalter von Live-Musik** gesetzlich verpflichtet sind, eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) an die GEMA zu übersenden.

Problempunkte, die zwischen der Bundesvereinigung und der GEMA strittig sind, finden auf Grund der gemeinsamen Herausgeberschaft keine Beurteilung.

Bundesvereinigung
der Musikveranstalter e.V.

Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte (GEMA)

Inhalt

I. Einleitung	4
II. Die Vertragspartner für urheberrechtliche Vergütungen	4
1. Allgemeines	4
2. Verwertungsgesellschaften	4
a) GEMA	
b) Verwertungsgesellschaften mit vertraglicher Bindung zur GEMA	
c) Andere eigenständige Verwertungsgesellschaften	
3. Die Bundesvereinigung der Musikveranstalter	5
III. Gesamtverträge zwischen der GEMA und der Bundesvereinigung der Musikveranstalter	6
1. Historische Entwicklung	6
2. Gesetzliche Grundlagen	7
a) Das Urheberrechtsgesetz	
aa) Schutzdauer nach § 64 Urheberrechtsgesetz	
ab) Die Nutzungsrechte gemäß §§ 15 ff Urheberrechtsgesetz	
ac) Der Begriff der Öffentlichkeit nach § 15 III i.V.m. § 52 Urheberrechtsgesetz	
b) Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten	
c) Verjährung	
3. Gesamtvertragsnachlass	11
IV. Der Veranstalter/Musikveranstalter und seine Beziehungen zur GEMA	12
1. Wer ist Veranstalter?	12
2. Anmeldung	12
3. Abrechnungsverfahren	13
4. Inkasso der GEMA für andere Verwertungsgesellschaften	13
a) GVL und GEMA	
b) VG Wort und GEMA	
5. Einsendung der Musikfolgen	13
6. Rechtsfolgen bei nicht angemeldeten Musikdarbietungen	14
7. Musterverträge und Formulare	14
V. Die GEMA-Vergütungssätze	24
1. Geltungsbereich nach Art der Musiknutzung	24
a) Einzelveranstaltung mit Live-Musik	

b) Live-Musik mit Musikern in Tanzlokalen	
c) Regelmäßige Live-Musik	
d) Regelmäßige Musikaufführung in Vergnügungsbetrieben	
e) Regelmäßige Musikaufführung in Großhallenbetrieben	
f) Musik von Tonträgern	
g) Musik von Bildtonträgern	
h) Hörfunkwiedergabe	
i) Fernseh-wiedergabe	
j) Übertragung durch Verteileranlagen	
k) Vervielfältigung	
2. Die einzelnen Vergütungssätze	26
→ Vergütungssätze U-VK (Einzelveranstaltungen mit Live-Musik)	27
→ Vergütungssätze U-T (Live-Musik in Tanzlokalen)	33
→ Vergütungssätze U (regelmäßige Live-Musik)	35
→ Vergütungssätze WR-VR B 1 (Livemusik in Kleinkunsthöhlen)	37
→ Vergütungssätze M-U (Tonträgerwiedergabe)	39
→ Vergütungssätze WR-N (Tonträgerwiedergabe)	54
→ Vergütungssätze VK (regelm. Musik in Vergnügungsbetrieben)	55
→ Vergütungssätze R (Wiedergabe von Hörfunksendungen)	59
→ Vergütungssätze FS (Wiedergabe von Fernsehsendungen)	66
→ Vergütungssätze BT (Wiedergabe von Bildtonträgermusik)	70
→ Vergütungssätze WR-S 1 (Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage an Empfangsgeräte in Hotels, Pensionen etc.)	73
→ Vergütungssätze VR-W I (Hintergrundmusik auf Websites)	74
→ Vergütungssätze VR-BT-G (Vervielfältigung auf Tonträger)	78
→ Vergütungssätze VR-T-G (Vervielfältigung auf Ton- oder Bildtonträger)	79
VI. Anschriftenverzeichnis	80
1. Bundesvereinigung der Musikveranstalter	
2. Mitgliedsverbände des DEHOGA Bundesverbandes	
3. GEMA-Generaldirektionen	
4. GEMA-Bezirksdirektionen	
5. GVL	
6. VG-Wort	
7. GÜFA	
8. VG Bild/Kunst	
9. VG Media	

I. Einleitung

Warum sind für öffentliche Musikdarbietungen Vergütungen zu entrichten?

Nach dem Urheberrecht genießen Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst für die von ihnen geschaffenen Werke rechtlichen Schutz. Als Schöpfer der Werke steht ihnen das ausschließliche und alleinige Verwertungsrecht zu.

So hat beispielsweise der Komponist eines Musikstückes das alleinige Recht, mit seinem Werk Geld zu verdienen.

Als logische Schlussfolgerung aus dem alleinigen Verwertungsrecht ergibt sich, dass Werke nur mit vorheriger Einwilligung des Urhebers (z.B. des Komponisten) oder dessen Rechtsnachfolger von Dritten (z.B. eines Veranstalters) verwertet werden dürfen. Diese Einwilligung erteilt der Urheber natürlich nur gegen eine Vergütung, da sein geistiges Eigentum (hier: seine Komposition) genutzt wird.

Wie der Urheber zu seinem Recht kommt und welche Rechte und Pflichten den Verwerter treffen, wird in den folgenden Kapiteln beschrieben.

II. Die Vertragspartner für urheberrechtliche Vergütung

1. Allgemeines

Es stellt sich für den Urheber als fast unmöglich dar, festzustellen, wie oft und in welchem Umfang sein Werk aufgeführt oder gespielt wird. Andererseits ist es für den Verwender des Werkes unzumutbar, in jedem Einzelfall vorher die Genehmigung des betreffenden Urhebers einzuholen.

Ein Beispiel mag dies verdeutlichen:

Bei einer einfachen Tanzveranstaltung mit nur 20 Musikstücken müsste der Veranstalter im ungünstigsten Fall bei 100 Berechtigten die Einwilligung einholen und auch an 100 Berechtigte zahlen (z.B. Komponisten, Textdichter, Musikbearbeiter, Musikverleger und Subverleger). Dieser Aufwand ist unzumutbar und praktisch kaum durchführbar.

Aus diesem Grund übertragen die meisten Ton- und Textdichter sowie Verleger ihre Rechte auf sog. Verwertungsgesellschaften, die deren Interessen wahrnehmen und den Veranstaltern als einheitliche Partner gegenüber stehen.

Aus ähnlichen Gründen, die zur Entstehung der Verwertungsgesellschaften führten, vertreten auch die Musikveranstalter ihre Interessen gemeinsam. So schlossen sich einige Verbände der Musikveranstalter zur Bundesvereinigung der Musikveranstalter zusammen, die als Gesamtvertragspartner gegenüber den Verwertungsgesellschaften auftritt.

2. Die Verwertungsgesellschaften

a) GEMA

Die Gesellschaft zum Schutz musikalischer Aufführungs- und mechanischer Vervielfältigungsrechte (GEMA) vertritt in Deutschland die ihr übertragenen Rechte der Komponisten, Textdichter und Musikverleger. Sie überträgt die Nutzungsrechte an den Veranstalter gegen Bezahlung einer entsprechenden Vergütung, die sie dann an die betroffenen Urheber abführt.

Sie verfügt durch Verträge mit allen außerdeutschen Verwertungsgesellschaften auch über die Aufführungsrechte ausländischer Musikurheber, wodurch eine fast unbegrenzte Bandbreite an musikalischen Werken den Aufführenden zur Verfügung steht.

Die GEMA ist alleinige Verwertungsgesellschaft auf dem Gebiet der Musikrechte in Deutschland, nimmt also faktisch eine Monopolstellung ein. Auf Grund dieser faktischen Monopolstellung besteht die sog.

GEMA-Vermutung. Danach wird bei öffentlichen Musikaufführungen davon ausgegangen, dass grundsätzlich geschützte Musikstücke gespielt werden, d.h. Musikstücke, die zum GEMA-Repertoire gehören. Ein Veranstalter, der sich auf ungeschütztes Repertoire beruft, muss das beweisen.

Die GEMA ist ein wirtschaftlicher Verein kraft staatlicher Verleihung gemäß § 22 BGB, der keine eigenen Gewinne erzielen darf.

Sitz der GEMA ist Berlin. Die GEMA unterhält in Berlin und München Generaldirektionen. Bezirksdirektionen stehen den Musikveranstaltern bundesweit als Ansprechpartner und Abrechnungsstellen zur Verfügung (Anschriften s.u. Kapitel VI.).

b) Verwertungsgesellschaften mit vertraglichen Bindungen zur GEMA

Neben der GEMA besteht die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (**GVL**), die sich mit den Leistungsschutzrechten der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller befasst. Die GVL hat den Einzug ihrer Tantiemen auf die GEMA übertragen, damit diese gemeinsam mit den GEMA-Vergütungen abgeführt werden können. Sitz der GVL ist Berlin (Anschrift s.u. Kapitel VI).

Die Verwertungsgesellschaft Wort (**VG-Wort**) nimmt die Rechte für jede persönliche Darbietung eines Sprachwerkes wahr. Die VG-Wort hat das Inkasso für die öffentliche Wiedergabe vertonter Sprachwerke (sog. kleine Rechte) sowie die Weiterleitung von Sendungen auf Hotelzimmer auf die GEMA übertragen. Die VG-WORT kassiert durch einen kleinen Außendienst unmittelbar nur die sog. Betreibervergütungen (Bereitstellen von Kopierern gegen Entgelt) nach § 54 a Absatz 2 UrhG. Sitz der VG-Wort ist München (Anschrift s.u. Kapitel VI).

Die Verwertungsgesellschaft **ZWF/VG Bild/Kunst** vertritt die Rechte der Filmurheber und Filmhersteller. Die ZWF hat das Inkasso für die Weiterleitung von Sendungen auf Hotelzimmer auf die GEMA

übertragen. Sitz der ZWF/VG Bild/Kunst ist Bonn (Anschrift s.u. Kapitel VI.).

c) Andere eigenständige Verwertungsgesellschaften

Die Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH (**GÜFA**) nimmt die Rechte der Filmproduzenten wahr. Sie ist zuständig für die Genehmigung zur Aufführung von Filmen und Videoprogrammen des von ihr verwalteten Repertoires. Das GÜFA-Repertoire erstreckt sich vorwiegend auf Filme und Videoprogramme pornografischen Inhalts.

Zwischen der GÜFA und der Bundesvereinigung der Musikveranstalter besteht ein Gesamtvertrag. Sitz der GÜFA ist Düsseldorf (Anschrift s.u. Kapitel VI.).

Die Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH (**VG Media**) vertritt die überwiegende Mehrzahl der privaten deutschen Fernseh- und Hörfunkveranstalter (wie z.B. RTL, Sat1, Pro7, Kabel1, VOX, DSF, n-tv) und macht u.a. Rechte für die Kabelweiterleitung in Hotels geltend. Zwischen der VG Media und der Bundesvereinigung der Musikveranstalter besteht ein Gesamtvertrag. Sitz der VG Media ist Berlin (Anschrift s.u. Kapitel VI).

3. Die Bundesvereinigung der Musikveranstalter

Die Bundesvereinigung der Musikveranstalter nimmt als eingetragener Verein die Interessen von Betrieben und Organisationen als gewerbliche Nutzer von musikalischen und literarischen Autorenrechten sowie von Leistungsschutzrechten auf dem Gebiet des Urheberrechts wahr.

Mitglieder der Bundesvereinigung der Musikveranstalter sind:

→ der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA Bundesverband)

- die Gesellschaft zur Förderung des deutschen Hotel- und Gaststättengewerbes mbH (INTERHOGA)
- der Internationale Fachverband Show- und Unterhaltungskunst e.V. (IFSU)
- der Europäische Verband der Veranstaltungszentren e.V. (EVVC)
- der Handelsverband Deutschland – Der Einzelhandel e.V. (HDE)
- die Mood Media GmbH
- der Bundesverband Automatenunternehmer e.V. (BA)
- der Swinging World e.V. (Tanzschulinhabervereinigung im ADTV)

Die Bundesvereinigung der Musikveranstalter stellt damit einen Gegenpol zur GEMA und den übrigen Verwertungsgesellschaften auf Seiten der Musikveranstalter dar und ist deren Gesamtvertragspartner.

Zwischen der Bundesvereinigung der Musikveranstalter und der GEMA bestehen seit 1957 Vertragsbeziehungen, auf Grund derer Einzeltarife für die verschiedensten Nutzungsarten abgeschlossen werden.

Sitz der Bundesvereinigung ist Düsseldorf. Die Geschäftsstelle befindet sich im DEHOGA-Haus in Berlin (Anschriften s.u. Kapitel VI.).

III. Die Gesamtverträge zwischen der GEMA und der Bundesvereinigung der Musikveranstalter

1. Historische Entwicklung

Seit Anbeginn der Menschheit hoben sich einzelne Personen im Rahmen ihres Kulturkreises durch ihre künstlerische kreative Schaffenskraft hervor. Bis hinein ins Mittelalter waren Künstler trotz ihres mehr oder weniger großen Ruhmes ohne rechtlichen Schutz und finanziell auf die Gunst von Mäzenen angewiesen. Somit waren sie abhängig von Adel,

Klerus und dem reichen Bürgertum. Teilweise litten sie erhebliche wirtschaftliche Not.

Die Tatsache, dass der einzelne Urheber zur Vertretung seiner Interessen allein kaum in der Lage war und ist, führte bereits 1847 zur Gründung einer Verwertungsgesellschaft in Frankreich, der „Agence Centrale pour la Perception des Droits des Auteurs et Compositeurs de Musique“.

Diesem Beispiel folgend kam es nach und nach auch in anderen Ländern zur Gründung entsprechender Organisationen.

In Deutschland entstanden 1903 auf Grund der Aktivitäten von Richard Strauss die Genossenschaft Deutscher Tonsetzer (GDT) und im Laufe der Zeit weitere verschiedene Verwertungsgesellschaften. 1930 vereinigten sich die vielfältigen Organisationen zu einem Musikschutzverband. 1933 wurde dieser freiwillige Zusammenschluss von Urhebern zur staatlich genehmigten Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte (STAGMA), die als Vorgänger der heutigen GEMA anzusehen ist. Die STAGMA wurde unter Beibehaltung der gleichen Organisationsstruktur nach der deutschen Kapitulation vom alliierten Kontrollrat in Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) umbenannt.

Den Verwertungsgesellschaften stand bereits 1930 das Reichskartell der Musikveranstalter Deutschlands e.V., das die Rechte der Musikverbraucher wahrnahm, gegenüber. Dessen Nachfolger ist heute die Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V..

Gesetzliche Regelungen zum Schutz der Urheber entwickelten sich um die Jahrhundertwende. 1901 entstand – nach früheren ineffektiven Regelungen – das Gesetz zum Schutz der Urheber an Werken der Literatur und der Tonkunst (LitUrhG). Trotz einiger Änderungsentwürfe bestand das Urheberrechtsgesetz von 1901 bis zur Gesetzesreform 1965 fort. Ein „neues“ Urheberrechtsgesetz trat am 1. Januar 1966 in Kraft und hat unter Berücksichtigung der Änderungsgesetze noch heute Gültigkeit.

2. Gesetzliche Grundlagen

a) Das Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Das Urheberrechtsgesetz dient der Notwendigkeit, das alleinige Verwertungsrecht der Urheber zu schützen, um diese vor geistigem Diebstahl zu bewahren.

Das GEMA-Handbuch beschränkt sich auf die entsprechenden Rechte von Ton- und Textdichtern, Verlegern und Interpreten.

Ein Werk, auf das sich die Rechte des Urhebers beziehen, kann nicht nur die Arbeit des ursprünglichen Schöpfers sein. Auch Bearbeitungen eines Werkes, die nicht nur ganz geringfügig sind, stellen eigenständige, urheberrechtlich geschützte Werke dar (§ 3 UrhG).

aa) Schutzdauer nach § 64 UrhG

Das Urheberrecht besteht gemäß § 64 UrhG bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Bei mehreren Miturhebern erlischt das Urheberrecht erst 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden (§ 65 UrhG). Nach dieser Zeit gilt das Werk als gemeinfrei mit allen Verwertungsrechten. Durch Bearbeitungen und Interpretationen eines Werkes kann jedoch die Schutzdauer faktisch verlängert werden, da sie jedes Mal wieder neu beginnt. Die Rechte ausübender Künstler (z.B. Musiker, Sänger) erlöschen 50 Jahre, die des Veranstalters 25 Jahre nach dem Erscheinen des Ton- und Bildtonträgers (§ 82 UrhG).

ab) Die Nutzungsrechte gemäß §§ 15ff UrhG

Die Norm des § 15 UrhG enthält im Überblick beispielhaft die wichtigsten Verwertungsrechte. Sie sind ausschließliche Rechte des Urhebers. Dieser kann, wenn er nicht entsprechende Nutzungsrechte vergeben hat, jedermann verbieten, sein Werk zu verwenden. Die ausschließliche Nutzungsbefugnis der Urheber erstreckt sich sowohl auf die Nutzung in körperlicher als auch in unkörperlicher Form. Zur Nutzung

in körperlicher Form gehören insbesondere das Vervielfältigungs- (§ 16) und das Verbreitungsrecht (§ 17). Zur Verwertung in unkörperlicher Form gehört die Nutzung durch Aufführung oder Vorführung (§ 19), durch Sendung (§ 20) und die Rechte der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger (§ 21) und Funksendungen (§ 22).

Die verschiedenen Rechte im Einzelnen:

→ Das **Vervielfältigungsrecht** gemäß § 16 UrhG beinhaltet die körperliche Herstellung von Vervielfältigungsstücken eines Werkes. Dabei ist unerheblich, in welchem Verfahren oder in welcher Zahl die Vervielfältigungen hergestellt werden. Dazu gehört auch die Übertragung auf Bild- und Tonträger, sei es die Aufnahme des Originals oder sei es die Übertragung eines Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen (überspielen).

→ Das **Verbreitungsrecht** nach § 17 UrhG beinhaltet, Originale oder Vervielfältigungsstücke von Werken der Öffentlichkeit anzubieten oder in den Verkehr zu bringen. § 17 II UrhG regelt die Erschöpfung des Verbreitungsrechts. Sobald ein Original oder Vervielfältigungsstück mit Zustimmung des Berechtigten im Wege der Veräußerung in den Verkehr gebracht worden ist, ist die Weiterverbreitung ohne Einfluss des Urhebers zulässig. Dabei ist unter Veräußerung Verkauf, Tausch oder Schenkung zu verstehen.

→ Das **Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht** nach § 19 UrhG betrifft die Nutzung eines Werkes in unkörperlicher Form. Das Vortragsrecht bezieht sich auf live dargebotene Sprachwerke, das Aufführungsrecht auf live dargebotene Musikwerke sowie öffentliche Bühnenaufführungen. Das Vorführungsrecht betrifft die öffentliche Wahrnehmbarkeit von Bildwerken, Filmen und Darstellungen wissenschaftlich-technischer Art.

Die Unterscheidung zwischen Vortrags-, Ausführungs- und Vorführungsrecht hat weitgehende Bedeutung, da die einzelnen Nutzungsrechte von verschiedenen Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden können (z.B. das Vortragsrecht durch die GVL).

Bei Musikaufführungen ist zwischen dem sog. „großen Recht“ und dem sog. „kleinen Recht“ zu unterscheiden.

Unter „großem Recht“ werden bühnenmäßige Aufführungen dramatisch-musikalischer Werke verstanden, wobei die Musik integrierender Bestandteil ist. Das Werk kann vollständig, als Querschnitt oder in größeren Teilen dargeboten sein. Diese Rechte werden von Bühnenverlegern verwaltet, die individuell über die Vergabe der Aufführungsrechte entscheiden.

Wenn von „kleinen Rechten“ gesprochen wird, so sind damit die Aufführungsrechte an Musikwerken gemeint, die allein oder als reine Begleitung einer bühnenmäßigen Sprachdarstellung verwertet werden. Diese Rechte werden von der GEMA wahrgenommen, da es sich um eine Kollektivwahrnehmung handelt. Im GEMA-Berechtigungsvertrag ist festgelegt, welche Rechte von der GEMA als „kleine Rechte“ verwaltet werden.

- Das **Senderecht** nach § 20 UrhG setzt voraus, dass ein Werk durch Tonbänder und Fernseh- und Drahtfunk, Drahtfunk oder ähnliche technische Einrichtungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Das Senderecht unterscheidet sich von der Übertragung von Aufführungen nach § 19 durch die Zwischenschaltung des Rundfunk- und Fernsehnetzes oder anderer technischer Einrichtungen.

§ 20 UrhG setzt eine „sendemäßige Aktivität“ voraus, die deutlich von einer Wiedergabe von

Funksendungen durch Sendeempfänger zu unterscheiden ist, die in § 22 UrhG geregelt ist.

- Das **Kabelweitersehungsrecht** nach § 20b UrhG wurde durch das Urheberrechtsänderungsgesetz vom 8. Mai 1998 eingeführt. Es setzt eine Sendung nach § 20 UrhG voraus. Es erfasst in Hotels die Weiterleitung von Rundfunk-, Fernsehsendungen und Videos durch eine Verteileranlage in andere Räume, insbesondere Hotelzimmer.

- Das **Recht der Wiedergabe durch Bild und Tonträger** nach § 21 UrhG ist das Recht, Vorträge oder Aufführungen eines Werkes mittels Bild- oder Tonträger öffentlich wahrnehmbar zu machen.

Es umfasst somit die Rechte aus § 19 UrhG unter Zwischenschaltung von Bild- und Tonträgern. Es stellt ein sog. Zweitverwertungsrecht dar, da ihm das Recht zur Werkverwertung in Form der Vervielfältigung (§ 16) vorausgegangen sein muss.

Unter diesen Paragraphen fällt somit jedes Abspielen von Musik von CD-Playern oder Tonbändern in der Öffentlichkeit.

- Das **Recht der Wiedergabe von Funksendungen** nach § 22 UrhG beinhaltet das Recht, Funksendungen eines Werkes durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnlich technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Hierbei handelt es sich wieder um ein Zweitverwertungsrecht, wobei dem Wiedergabeberechtigten das Senderecht nach § 20 der Sendeanstalten vorausgegangen sein muss.

ac) Der Begriff der Öffentlichkeit nach § 15 III i.V.m. § 52 UrhG

Voraussetzung für eine Vergütungspflichtigkeit der Verwertungsrechte ist die „Öffentlichkeit“ der Wie-

dergabe. Nach § 15 III UrhG ist die Wiedergabe eines Werkes dann öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Es sei denn, dass der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen mit dem Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind¹.

Öffentlich ist eine Musikdarbietung also immer dann, wenn der Ausnahmetatbestand des § 15 III UrhG nicht vorliegt. Musikwiedergaben in Gaststätten sind in aller Regel als öffentlich anzusehen².

Nicht öffentlich sind Musikdarbietungen dann, wenn der begrenzte Teilnehmerkreis einer Veranstaltung durch wechselseitige persönliche Beziehungen einen in sich geschlossenen, „nach Außen individuell abgegrenzten Personenkreis“ darstellt.³

Die Rechtsprechung legt an das Vorliegen der „Nichtöffentlichkeit“ strenge Maßstäbe. Bei Hochzeitsfeiern (gegenwärtig erhebt die GEMA keine Vergütungen für Hochzeitsfeiern in Restaurants und Gaststätten, wenn diese nicht aus dem üblichen Rahmen fallen und nicht offenen oder verdeckten Werbezwecken oder der Publicity eines Unternehmers oder sonstigen Prominenten dienen), Betriebsfeiern, Tanzkursen etc. kommt es also immer auf die Intensität des „persönlichen inneren Bandes“ der Teilnehmer an.⁴ Diesbezüglich entstehen immer wieder Auslegungsdifferenzen, die hier keiner einheitlichen Beurteilung zugeführt werden können. Eine Kennzeichnung der Veranstaltung als „geschlossene Gesellschaft“ reicht jedenfalls nicht aus.

Von besonderer Bedeutung ist im Gastgewerbe die Frage, inwieweit die Übertragung von Rundfunk- und Fernsehsendungen vergütungspflichtig ist. Die Übertragung von Sendungen in die allgemeinen Gasträume sowie in andere Aufenthaltsräume, die den Gästen zugänglich sind, ist zweifelsfrei öffentlich.⁵

Der Bundesgerichtshof stellte in einem Urteil vom 8. Juli 1993 (abgedruckt in GRUR 1994, 45 – Justizvollzugsanstalten) fest, dass auch die Weiterleitung

von Sendungen über eine Verteileranlage als Sendung im Sinne von § 20 UrhG gilt.

Der BGH bestätigte diese Auslegung in einem weiteren Urteil vom 9. Juni 1994 (Krankenhäuser – GRUR 1994, 797). Die GEMA und die Bundesvereinigung der Musikveranstalter einigten sich für die Weiterleitung von Funksendungen mittels Verteileranlagen in Hotels auf den seit dem 1. Januar 1998 geltenden Tarif WR-S 1. Danach müssen Hotels seit dem 1. Januar 1998 an die GEMA Zahlungen für die Weiterleitung von Sendungen (Radio, Fernsehen, Videos) leisten. Nach Auffassung der GEMA ist das entscheidende Kriterium für die Zahlungspflicht das Zurverfügungstellen von Empfangsgeräten (Radio, Fernseher, Lautsprecher) auf den Zimmern.

Mit Urteil vom 21.12.2000 stellt das OLG München fest, dass auch die GVL ab dem 1.6.1998 einen Anspruch in Höhe von 50% des GEMA-Tarifes für die Weiterleitung von Sendungen über eine Verteileranlage hat.

„Zulässig ist die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werkes, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer unentgeltlich zugelassen werden und im Falle des Vortrages oder der Aufführung des Werkes keiner der ausübenden Künstler eine besondere Vergütung erhält. Für die Wiedergabe ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.“

1 BGH U. v. 07.06.1984 NJW 84, 2884

2 BGHZ 38, 356

3 BGH U. v. 24.06.1955 in Schulze BGHZ 17

4 Vgl.: BGH U. v. 24.06.1955 in Schulze BGHZ 17
BGH NJW 1956, 1954
BGH U. v. 07.06.1984 in NJW 1984, 2884
BGH U. v. 17.03.1983 in NJW 1984, 1108
OLG Hamm U. v. 14.07.1981 in Schulze OLGZ 245
OLG München U. v. 28.11.1985 in ZUM 8/9 1986
OLG Frankfurt in zum 1/1987

5 BGH U. v. 24.06.1955 in Schulze BGHZ 17

Gemäß § 52 Abs. 3 UrhG ist jedoch die öffentliche bühnenmäßige Aufführung eines Werkes sowie öffentliche Vorführung eines Filmwerkes stets nur mit Einwilligung der GEMA zulässig.

Der Begriff des Erwerbszwecks wird von der Rechtsprechung sehr weit gefasst. Er liegt schon dann vor, wenn die Darbietung objektiv auch einem gewerblichen Zweck dient, der hinter den weiteren Zwecken nicht als völlig nebensächlich zurücktritt.⁶ Unerheblich ist dabei, ob der Betrieb tatsächlich einen Gewinn durch die Darbietung erzielt. Es besteht die Vermutung des Erwerbszwecks, sobald sich ein Unternehmen nach Auffassung der Verkehrssitte als Gewerbebetrieb darstellt. Dazu gehören auch staatliche Betriebe, Sanatorien, Kliniken und Clubhäuser, die gemeinnützigen Zwecken dienen, solange sie nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt und verwaltet werden.⁷ So sind auch Darbietungen auf Betriebsfeiern oder in Arbeitsräumen zur Leistungssteigerung dem Erwerbszweck unmittelbar dienend.⁸

Auch wenn in Gasträumen der Gast durch Unterhaltungsmusik lediglich einen zusätzlichen Service erfährt, ist die Musikdarbietung auf eine erfolgversprechende Ertragslage des Unternehmers gerichtet und dient damit dem Erwerbszweck.

Dient die Wiedergabe dem Erwerbszweck eines Dritten (ein Veranstalter führt eine Feier in von einem Gastronom gestellten Räumen durch), so trifft die Vergütungspflicht auch den Dritten (hier den Gastronom), dessen Umsatz an Speisen und Getränken durch die Veranstaltung gefördert wird.⁹

Bei Musikdarbietungen aus Musikboxen wird sowohl der Erwerbszweck des Gastronomen wie der Erwerbszweck des Betreibers, der das eingeworfene Geld entnimmt, gefördert. Daraus ergibt sich, dass erstrangig der Betreiber und Aufsteller der Musikbox, daneben aber auch derjenige, der den Raum zur Verfügung stellt, für die Vergütung verantwortlich ist.¹⁰

Die im früheren Urheberrechtsgesetz von 1901 (LUG) enthaltene Aufführungsfreiheit für Volksfeste, Wohltätigkeits- und Vereinsveranstaltungen besteht nicht mehr.

b) Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (UrhWG)

Das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 mit Änderung vom 2. März 1974 und 24. Juni 1985 ist die gesetzliche Grundlage der Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften und der Bundesvereinigung der Musikveranstalter.

Nach § 1 UrhWG benötigen Verwertungsgesellschaften zur gemeinsamen Wahrnehmung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten, Einwilligungsrechten und Vergütungsansprüchen eine öffentliche Erlaubnis. Sie wird durch das Deutsche Patentamt in München erteilt (§ 2 UrhWG). Das Deutsche Patentamt überwacht als Aufsichtsbehörde (§§ 1ff UrhWG) laufend die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften.

Die Verwertungsgesellschaften müssen ihre Jahresabschlüsse gem. § 9 VI UrhWG im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Die Verwertungsgesellschaften unterliegen einem Abschlusszwang. Nach § 6 UrhWG sind sie verpflichtet, die Rechte und Ansprüche auf Verlangen der Berechtigten zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen. Andererseits müssen sie nach § 11 UrhWG jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einräumen oder Einwilligungen erteilen. Gem. § 13 a UrhWG sind die Ver-

⁶ BGH 17, 376
BGH GRUR 1961, 97
LG Hannover U. v. 27.06.1969 in Schulze LGZ 117

⁷ BGHZ 58/262
BGH U. v. 10.03.1972, 1273
BGH U. v. 17.03.1983 in Schulze BGHZ 131/NJW 84, 1108
BGH GRUR 1961, 97
BGH U. v. 12.07.1974 in NJW 1974, 1872
BGH 1987, 126f

⁸ LG Hannover U. v. 27.06.1969 in Schulze LGZ 117

⁹ BGHZ 17, 376
BGH GRUR 1959/428f
AG Hannover U. v. 25.03.1970, Az.: 92524/69

¹⁰ KGU v. 28.03.1958 in Schulze KGZ 26
AG Bielefeld U. v. 05.04.1974, Az.: 12C102/7

anstalter dazu verpflichtet, die Einwilligung rechtzeitig einzuholen und die Musikfolgen zu übersenden (s.u. Kapitel V.2.).

Außerdem haben die Verwertungsgesellschaften Tarife für alle in Betracht kommenden Nutzungen aufzustellen und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen (§ 13 UrhWG). Sie sind an die Tarife gebunden. Die in diesem Zusammenhang wichtigste Verpflichtung ergibt sich aus § 12 UrhWG. Danach sind die Verwertungsgesellschaften verpflichtet, mit Vereinigungen wie der Bundesvereinigung der Musikveranstalter Gesamtverträge zu angemessenen Bedingungen abzuschließen.

Es ist jedoch nicht jede Vereinigung gesamtvertragsfähig. Der Abschluss eines Gesamtvertrages ist den Verwertungsgesellschaften dann nicht zumutbar, wenn der Vertragspartner eine zu geringe Mitgliederzahl aufweist oder sich durch den Gesamtvertrag keine Vorteile ergeben.

c) Verjährung

Für Ansprüche die nach dem 1. Januar 2002 entstanden sind bzw. entstehen, gilt grundsätzlich die normale Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB n.F.).

Diese beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der jeweilige Anspruch entstanden ist und die GEMA von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Absatz 1 BGB n.F.).

Schadenersatzansprüche gem. § 97 UrhG aus unerlaubter Handlung verjähren gem. § 102 UrhG in drei Jahren ab dem Zeitpunkt, in welchem der Verletzte (GEMA) von dem Schaden und der Person Kenntnis erlangt hat.

3. Gesamtvertragsnachlass

Zwischen der Bundesvereinigung der Musikveranstalter und der GEMA besteht ein Rahmenvertrag

gem. § 12 UrhWG, auf Grund dessen die Einzeltarife für die verschiedensten Nutzungsarten vereinbart werden.

Der Gesamtvertrag gewährt den Mitgliedern der Bundesvereinigung der Musikveranstalter 20% Nachlass auf die Normalvergütungssätze für die Vertragshilfe der Verbände.

Der Gesamtvertrag tritt damit nicht allgemein an die Stelle der geltenden Tarife, sondern gewährt vielmehr den Mitgliedern der Mitgliedsverbände/Organisationen der Bundesvereinigung der Musikveranstalter ermäßigte Tarife.

Der Gesamtvertragsnachlass gilt bei den neu aufgenommenen Mitgliedern erst ab dem ersten der Meldung folgenden Fälligkeitstermin und endet mit dem Austritt aus der Vereinigung. Nach Beendigung der Mitgliedschaft in einer der oben genannten Vereinigung gelten wieder die Normalvergütungssätze.

Der Fälligkeitstermin ergibt sich aus der einzelvertraglichen Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Musikveranstalter und der GEMA. Verträge können bspw. monatliche, vierteljährliche oder jährliche Laufzeiten haben und sind auch nur zu diesem Termin kündbar.

Um bei Betriebsübergängen Vertragsüberlappungen zu vermeiden, ist den beteiligten Unternehmern dringend zu raten, vor der Betriebsübernahme eine Klärung bezüglich der Übernahme der GEMA-Verträge herbeizuführen.

Nach einem Urteil des OLG München vom 21.12.1989 führt auch für Verbandsmitglieder der Angriff auf gesamtvertraglich vereinbarte Vergütungssätze zum Verlust der Vergünstigung.¹¹

¹¹ OLG München U. v. 21.12.1989 in ZUM 12/1990, S. 584ff

Bei Abschluss von Jahrespauschalverträgen gewährt die GEMA in den Geltungsbereichen der Tarife M-U einen weiteren Nachlass von 10% (von oben gerechnet also 28%) und U-VK einen Nachlass von 10% bis zu 50%. Auch bei einer geringen Anzahl von Veranstaltungen empfiehlt sich für den Gastwirt, Hotelier oder Tanzlehrer der Abschluss eines Jahrespauschalvertrages.

IV. Der Veranstalter/Musikveranstalter und seine Rechtsbeziehungen zur GEMA

1. Wer ist Veranstalter

Als Veranstalter einer Musikaufführung gilt regelmäßig derjenige, der sie angeordnet hat oder durch dessen Tätigkeit sie ins Werk gesetzt worden ist. Veranstalter ist damit derjenige, der für die Aufführung in organisatorischer und finanzieller Hinsicht verantwortlich ist.¹²

Der Begriff des Veranstalters wird in vielen Schriften mit dem Begriff des Aufführenden gleichgesetzt. Der Gastwirt, Hotelier oder Tanzlehrer, in dessen Räumen musikalische Werke wiedergegeben werden, ist Veranstalter im Sinne des Urheberrechtsgesetzes.

Musikdarbietungen werden jedoch oft nicht vom gastgewerblichen Unternehmer selbst, sondern von Dritten, bspw. Vereinen oder Privatpersonen, veranstaltet. Der Dritte tritt dabei als eigentlicher Veranstalter auf.

Veranstalter bleibt dabei auch der Gastwirt oder Tanzlehrer. Derjenige, der durch Bereitstellung von Räumlichkeiten samt Einrichtung die Voraussetzungen

für das Stattfinden einer Darbietung schafft und sich dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erhofft, ist ebenso Veranstalter.¹³ Dabei ist unerheblich, ob er als Veranstalter auftritt oder sich ganz im Hintergrund hält, solange er zur Durchführung der Veranstaltung beigetragen hat.¹⁴ Es genügt bereits, dass er die Wiedergabe in seinem Bereich duldet.¹⁵

Der GEMA stehen also in einem solchen Fall zwei Verantwortliche gegenüber: der eigentliche Veranstalter und neben ihm der Gastronom, Hotelier oder Tanzlehrer, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

Auf Grund dieser Rechtslage empfiehlt es sich für den Gastwirt oder Tanzlehrer, gegenüber der GEMA grundsätzlich selbst als Veranstalter aufzutreten und im Innenverhältnis dem „Drittveranstalter“ die von ihm entrichtete GEMA-Vergütung in Rechnung zu stellen. Dieses Vorgehen bewahrt vor unangenehmen Überraschungen.

2. Anmeldung

Eine Einwilligung der GEMA gem. § 13 a I UrhWG setzt voraus, dass die Musikaufführungen vorher ordnungsgemäß angemeldet werden. Die Anmeldung muss alle tarifrelevanten Angaben, z.B. Höhe des Eintrittsgeldes, Saalgröße, Kapelle und/oder mechanische Musik usw. enthalten, um das konkrete Verwertungsrecht einzuräumen und nach den einschlägigen Vergütungssätzen berechnen zu können. Die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung besteht für alle vergütungspflichtigen Nutzungen von Musik, auch wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird.

Die Einwilligung ist grundsätzlich von demjenigen einzuholen, in dessen Namen und auf dessen Rechnung die Musikdarbietung erfolgt, seien es regelmäßige oder gelegentliche Veranstaltungen mit Musik. Dazu gehören auch die mechanische und die Hintergrundmusik, die sog. Musikberieselung.

Anmeldevordrucke stellt die GEMA auf Anforderung zur Verfügung. Unter einer rechtzeitigen Anmeldung im o.g. Sinne ist eine Anmeldung eine Woche vor der

¹² BGH U. v. 19.06.1956 in Schulze BGHZ 26
OLG München GRUR 1979, 157

¹³ BGHZ 17,376 ff – LG Stuttgart U. v. 20.09.1971, Az.: 17 O 290/70

¹⁴ AG München U. v. 15.11.1976, Az. 6C1142/1976

¹⁵ AG Hannover U. v. 19.06.1970, Az. 9C907/69

Veranstaltungen bzw. mindestens drei Tage vorher zu verstehen. Bei Veranstaltungen, die ungeplant ad hoc durchgeführt werden, ist eine Nachmeldung mit Begründung innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung noch möglich.

Bei Veranstaltungen in Festzelten oder im Freien müssen die dafür vorgesehenen besonderen Anmeldevordrucke (Festfragebogen) bei der GEMA so frühzeitig angefordert werden, dass eine ordnungsgemäße Anmeldung sämtlicher Veranstaltungen vor deren Stattfinden gewährleistet ist.

Die Anmeldung der Veranstaltungen bei der Behörde oder die Entlohnung der Musikaufführenden hat auf die Notwendigkeit, die GEMA-Einwilligung einzuholen, keinen Einfluss.

3. Abrechnungsverfahren

Die GEMA vergibt die Nutzungsrechte entweder in Form von Einzeleinwilligungen oder durch Abschluss von Einzelpauschalverträgen. Die Bedingungen für die Erteilung der Einwilligung ergeben sich jeweils aus dem Wortlaut der Einzeleinwilligung oder aus den Pauschalverträgen. Musterexemplare eines Rechnungsformulars und eines Einzelpauschalvertrags s.u. Kapitel IV.7.

4. Inkasso der GEMA für andere Verwertungsgesellschaften

a) GVL und GEMA

Den Interpreten wie Musikern/Sängern und den Herstellern von Tonträgern stehen Leistungsschutzrechte zu, welche von der GVL (s.u. Kapitel II.2.b) wahrgenommen werden. Auf Grund eines Vertrages hat die GVL das Inkassomandat auf die GEMA übertragen, so dass die GEMA das Inkasso für die Wiedergabe und die Vervielfältigung von Tonträgern, Bildtonträgern, Hörfunk- und Fernsehsendungen durchführt.

Berechnet wird für die Wiedergabe von Tonträgern (ausgenommen in Discotheken = 26%) ein Zuschlag

von 20% und von Hörfunk- und Fernsehsendungen und/oder Bild- und Tonträgern (Videoclips) sowie von Tonträgern ein Zuschlag von 26%.

Zudem wird für die Vervielfältigung von Tonträgern ein Zuschlag von 10% (in Discotheken 8%) und von Hörfunksendungen ein Zuschlag von 13% berechnet. Für die Weiterleitung von Sendungen auf Hotelzimmer wird für die GVL ein Zuschlag von 50% berechnet.

Alle angegebenen prozentualen Zuschläge werden jeweils von den einschlägigen GEMA-Wiedergabe-Vergütungssätzen berechnet.

b) VG-Wort und GEMA

Mit der VG-Wort (s.u. Kapitel II.2 b), zu deren Mitgliedern Wortautoren wie Schriftsteller oder Übersetzer und Verleger gehören, besteht mit der GEMA ebenfalls ein Vertrag. Sie übernimmt das Inkasso der Vergütungen für die Wiedergabe von Radio- und Fernsehsendungen, bei denen sowohl Wortbeiträge als auch Musikbeiträge ausgestrahlt werden. Berechnet wird die Wiedergabe mit einem Zuschlag von 20% des jeweiligen Wiedergabe-Vergütungssatzes der GEMA. Für die Weiterleitung von Sendungen auf Hotelzimmer wird für die VG Wort 2 Euro pro Zimmer/Jahr berechnet.

5. Einsendung der Musikfolgen (Musikprogramme)

Der Veranstalter von Musikaufführungen durch Musiker/Sänger ist gem. § 13 a II UrhWG verpflichtet, nach jeder Veranstaltung die entsprechende Musikfolge (= Aufstellung der benutzten Musikwerke) einschließlich Zugaben oder Kadenzen der GEMA zu übersenden. Dies ist Voraussetzung für die Beurteilung, inwieweit die Musikfolge gegenüber der GEMA vergütungspflichtig ist. Außerdem ist sie Grundlage für den Abrechnungsschlüssel der GEMA mit den Urhebern.

Der Veranstalter muss deshalb für die sorgfältige und vollständige Aufstellung der Musikfolge durch den

Musikleiter Sorge tragen und das Musikfolgeformular bis spätestens 10 Tage nach der jeweiligen Veranstaltung an die GEMA einsenden. Musikfolgeformulare werden auf Anforderung von der GEMA kostenlos zur Verfügung gestellt (Musterformular s.u. Kapitel IV.7). Die Musikfolgeformulare können auch von der GEMA-Internetseite (www.gema.de) heruntergeladen werden.

Ab dem 1.1.2011 wird die Nichteinreichung von Musikfolgen bei Veranstaltungen mit Live-Musik sanktioniert. Die GEMA wird dann vom Veranstalter einen Strafzuschlag in Höhe von 5 % des entsprechenden Tarifes U-VK erheben.

Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass die GEMA berechtigt ist, die Aufstellung der benutzten Musikwerke gerichtlich einzuklagen (LG Mannheim vom 6.12.1983/ 7-0-176/83). Nach § 13 a II UrhWG ist lediglich dann die Meldung der Musikfolge entbehrlich, wenn in der Regel nicht geschützte Werke aufgeführt werden.

6. Rechtsfolgen bei nicht angemeldeten Musikdarbietungen

Wer Musikdarbietungen ohne Einwilligung der GEMA durchführt oder in seinen Räumen gestattet, ist nach dem Urheberrechtsgesetz zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet und setzt sich der Strafverfolgung aus (§§ 97, 106 UrhG). Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung¹⁶ wird ein Strafzuschlag (oder wie der BGH es nennt: Kontrollkostenzuschlag) in Höhe von 100% des einschlägigen Tarifes für angemessen gehalten.

Bei unerlaubten Musikdarbietungen Dritter haftet gem. §§ 823, 830, 840 BGB auch der Gaststätteninhaber oder Vermieter von Veranstaltungsräumen als

Mitveranstalter gesamtschuldnerisch (§ 421 BGB). Der Gastwirt muss sich deshalb im eigenen Interesse vor jeder Veranstaltung Dritter in seinen Räumen davon überzeugen, dass die Einwilligung der GEMA erteilt wurde.

Aus Gründen der Klarheit der Rechtspositionen ist den Gastwirten zu raten, automatisch vor jeder Veranstaltung die GEMA selbst zu unterrichten bzw. der GEMA selbst als Vertragspartner zur Verfügung zu stehen. Spätere unerwartete Regressansprüche werden damit verhindert. Auch bei der Musikwiedergabe durch einen Musikautomaten, den ein externer Aufsteller in den Räumen des Gastwirts angebracht hat, ist dies von Bedeutung. Der Pauschalvertrag des Gastwirts für seine eigenen Veranstaltungen umfasst nämlich nicht gleichzeitig auch die Musikdarbietungen Dritter in seinen Räumen.

7. Musterverträge und Formulare

Auf den nächsten Seiten sind folgende GEMA-Formulare abgedruckt:

- Mustervertrag
- Musterrechnung
- Musikfolgeformulare

Hinweis: Das nachfolgende Vertragsformular besteht aus der abgedruckten Kopf- und Fußleiste und den umseitigen Allgemeinen Bedingungen, in die je nach Vertrag die individuellen Vereinbarungen eingedruckt werden.

¹⁶ BGH U. v. 24.06.1955 in Schulze BGHZ 17
BGH U. v. 10.03.1972, IZR 160/70
OLG Hamm U. v. 08.05.1973, 4 U 70/73
OLG Karlsruhe U. v. 24.11.1982, 6 U 142/82 und 7-0-29/82
OHG ZUM 1986, 199ff



BEZIRKSDIREKTION
BERLIN

Vertrag

Ihre Kundennummer	02 1721 5500
-------------------	--------------

Ihre Vertragsnummer	2578437
---------------------	---------

Vertrag

zwischen

GEMA
Bezirksdirektion Berlin
Postfach 30 34 30
10728 Berlin

nachstehend "GEMA" genannt

und

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V.
Vertreten durch Präsident: Ernst Fischer
Am Weidendamm 1 a
10117 Berlin

nachstehend "Vertragspartner" genannt.

Vertragsgegenstand

Die GEMA räumt dem Vertragspartner zur Nutzung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für die Dauer und nach Maßgabe dieses Vertrages einfache Nutzungsrechte gemäß nachfolgender Detailaufstellung an Werken ihres Repertoires ein. Die GEMA räumt, soweit im Vertrag ausgewiesen, einfache Nutzungsrechte an Werken anderer Verwertungsgesellschaften, wie der Verwertungsgesellschaft Wort (VG-Wort), der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehwerken (ZWF) und Rechte der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) ein. Etwaige Vergütungsansprüche der VG-Wort, der ZWF und der GVL für die in der Detailaufstellung genannten Nutzungen sind mit dem Vertrag gleichermaßen abgegolten, sofern sie ausgewiesen sind.

Summenaufstellung je Vertragszeitraum

Die nachfolgende Aufstellung zeigt den Betrag, den Sie im Vertragszeitraum, in Ihrem Fall vierteljährlich, an die GEMA zu bezahlen haben. Anschließend zeigt die dazugehörige Detailaufstellung die einzelnen Nutzungen, die diesem Betrag zugrunde liegen.

Seite 1 von 2

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte
Bezirksdirektion Berlin
www.gema.de

Keithstraße 7
10787 Berlin
Telefon 030 21292-0
Telefax 030 21292-795
E-Mail bd-b@gema.de

Dresdner Bank AG Berlin
BLZ: 100 800 00 • Kto.-Nr.: 786 186 200
Swift / BIC: DRES DE 33
IBAN: DE73 1008 0000 0786 1862 00
UST-ID-Nr.: DE136622151

pxx:Beurjaan" upie

Vertrag 2578437

Ihre Kundennummer: 0217215500

Detailaufstellung je Vertragszeitraum					
Datum / Zeitraum	Anzahl	Bezeichnung	Tarif-Merkmale	Gesellschaft	Betrag netto in €
	-	Hintergrundmusik Tonträger, Casino, DEHOGA-Verwaltung, Berlin	M-U III 1a aa Tonträgerwiedergabe in Gaststätten u.a., Raumgröße (qm) 90 + 20% GVL Wiedergaberecht Tonträger	GEMA	46,30
				GVL	9,26
				Summe	55,56
Summe Detailaufstellung					55,56
Gesamtvertragsnachlass Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V.					-11,11
Gesamtbetrag netto je Vertragszeitraum					44,45
Umsatzsteuer 7,00 %					3,11
Gesamtbetrag brutto je Vertragszeitraum					47,56

Vertragszeitraum und Zahlungsmodalitäten

Der Vertrag wird zunächst für die Zeit vom 01.01.2008 bis 31.03.2008 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein viertel Jahr, falls nicht einen Monat vor Ende des Vertragszeitraumes eine schriftliche Kündigung erfolgt.

Sofern der Vertrag nicht gekündigt wird, ist jeweils am Monatsersten des Vertragszeitraums der Gesamtbetrag brutto im Voraus fällig. Derzeit beträgt der Gesamtbetrag brutto 47,56 EUR. Die Zusammensetzung dieses Betrags entnehmen Sie bitte der Summen- bzw. Detailaufstellung.

Die nachfolgenden Bedingungen werden Bestandteil dieses Vertrags. Der Vertragspartner ermächtigt die GEMA, die jeweils fälligen Beträge im Lastschrifteinzugsverfahren kostenfrei von folgendem Konto einzuziehen:

Kontonummer	BLZ
Bankname	Kontoinhaber
Ort, Datum	Berlin, 30.01.2008 Ort, Datum
Unterschrift des Vertragspartners	Unterschrift GEMA i.V.

Seite 2 von 2

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
Bezirksdirektion Berlin
www.gema.de

Keithstraße 7
10787 Berlin
Telefon 030 21292-0
Telefax 030 21292-795
E-Mail bd-b@gema.de

Dresdner Bank AG Berlin
BLZ: 100 800 00 • Kto.-Nr.: 786 186 200
Swift / BIC: DRES DE 33
IBAN: DE73 1008 0000 0786 1862 00
USt-ID-Nr.: DE136622151

Allgemeine Bedingungen

- A** Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.
- B** Der in diesem Vertrag vereinbarte Pauschalbetrag ist nach den bei Vertragsabschluss gültigen Vergütungs- und gesetzlichen Umsatzsteuersätzen berechnet. Eine Änderung der Vergütungs- oder Umsatzsteuersätze hat eine entsprechende Änderung des vereinbarten Pauschalbetrages zur Folge. Wird die Schiedsstelle von einem Gesamtvertragspartner gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe b) UrhWG wegen des Abschlusses oder der Änderung eines Gesamtvertrages (§ 12 UrhWG) angerufen, so gelten die vertraglichen Zahlungen als Akontozahlungen, bis das Verfahren beendet ist.
- C** Sofern der in diesem Vertrag vereinbarte Pauschalbetrag aufgrund der Mitgliedschaft des Vertragspartners in der in diesem Vertrag angegebenen Organisation unter Einräumung eines Gesamtvertragsnachlasses berechnet ist, gilt diese Berechnung nur für die Dauer seiner Mitgliedschaft und die Laufzeit des Gesamtvertrages mit der Organisation. Die GEMA ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft oder des Ablaufs des Gesamtvertrages den Pauschalbetrag nach dem Normaltarif zu berechnen.
- D** Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte dem Vertragspartner die zur Verwendung von Musikwerken etwa notwendige Einwilligung erteilen. Es bestehen keinerlei Regressansprüche des Vertragspartners an die GEMA, falls eine derartige Einwilligung nicht erteilt werden sollte.
- E** Bei Einräumung des Aufführungsrechts gilt für die Übersendung der Musikfolge (Aufstellung über die benutzten Musikwerke) an die GEMA folgende Regelung:
- Einzelaufführungen – Frist: 10 Tage nach jeder Aufführung; bei Säumnis zahlt der Vertragspartner EUR 10,- je Aufführung.
 - Regelmäßige Aufführungen – Frist: 10 Tage im jeweiligen Folgemonat; bei Säumnis zahlt der Vertragspartner EUR 30,- je Monat.
- Die Zahlung des Säumnisbetrages lässt den Anspruch auf Übersendung der Musikfolgen unberührt.
- F** Bei Tonträger- und Bildtonträgerwiedergabe bzw. deren Vermietung/Verleih erfolgt der Vertragsabschluss unter der Voraussetzung, dass das Vervielfältigungsrecht an den Ton- und Bildtonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist. Vervielfältigungen auf Tonträger oder Bildtonträger, die dem Vertragspartner durch diesen Vertrag gestattet sind, müssen bei Ablauf des Vertrages gelöscht werden. Die Weitergabe an Dritte ist auch während der Vertragsdauer nicht zulässig.
- Die GEMA weist den Vertragspartner darauf hin, dass zur Verwendung von Musikwerken auch die Einwilligung anderer Berechtigter erforderlich sein kann.
- Unberührt bleibt die Befugnis des Berechtigten, d. h. Urheber/Verleger, die Einwilligung der Verbindung eines Musikwerkes (mit oder ohne Text) mit Werbung zu geben.
- G** Der Vertrag endet nicht durch Einstellung der mit diesem Vertrag geregelten Nutzungen. Der vereinbarte Pauschalbetrag ist auch dann zu zahlen, wenn von den vertraglich eingeräumten Nutzungsrechten nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht wird.
- H** Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist die GEMA berechtigt, je Mahnung Mahnauslagen geltend zu machen. Verzugszinsen werden für das Jahr mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet (§§ 247, 288 Abs. 1 BGB). Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§§ 13, 14, 247, 288 Abs. 2 BGB). Sie sind höher anzusetzen, wenn die GEMA eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist (§ 288 Abs. 3 BGB).
- I** Ansprüche der GEMA und anderer Verwertungsgesellschaften bleiben, soweit sie nicht in diesem Vertrag geregelt sind, unberührt. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus der Zeit vor Vertragsbeginn.
- J** Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind als in diesem Vertrag geregelt. Für solche außervertraglichen Nutzungen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- K** Der Vertragspartner räumt der GEMA im Hinblick auf die vertraglich geregelten Nutzungsvorgänge ein uneingeschränktes Kontrollrecht ein. Das Kontrollrecht erstreckt sich insbesondere auf freien Zutritt und Einblick in alle Unterlagen, um eine Nachprüfung der Umstände betreffend die ordnungsgemäße Lizenzierung bzw. Berechnung der Vergütung zu ermöglichen. Die GEMA ist über die hierbei bekannt werdenden Tatsachen zur strengen Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung berechtigter Interessen der GEMA handelt. Werden Teilnehmer nur gegen Entgelt zugelassen, stellt der Vertragspartner der GEMA auf Abruf eine Eintrittskarte zur Verfügung.
- L** Die Vertragsparteien verpflichten sich, dem jeweils anderen Vertragspartner jede Änderung eines Vertragsbestandteiles – z. B. Änderung des Namens, der postalischen Anschrift, des Sitzes, der rechtsgeschäftlichen Vertretung, der Mitgliedschaft zu einer Gesamtvertrags-Organisation, der tariflichen Berechnungsmerkmale – unverzüglich mitzuteilen.
- M** Kommt eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht vertragsgemäß nach, ist die jeweils andere Vertragspartei abweichend von der vereinbarten Kündigungsfrist berechtigt, nach fruchtloser Mahnung den Vertrag vorzeitig zum jeweils nächsten Monatsende zu kündigen.
- N** Vertraglich geregelte Veranstaltungen und Konzerte sind der Bezirksdirektion mit allen relevanten Daten bis spätestens 7 Tage vor deren Stattfinden schriftlich zu melden.
- O** Abweichende Vereinbarungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von der GEMA schriftlich bestätigt werden.



BEZIRKSDIREKTION
BERLIN

Rechnung

GEMA • Bezirksdirektion Berlin • Postfach 30 34 30 • 10722 Berlin

Rechnungsdatum 10.01.2008
Ihre Kundennummer 0216104900
Ihr Ansprechpartner Annett Malchow
Telefon 030 21292-593
Telefax 030 21292-588
E-Mail bd-b@gema.de

Rechnungsnummer **1502 1001 0751**

Für Ihre Musikknutzung stellen wir folgende Rechnung:

Detaillaufstellung					
Datum / Zeitraum	Anzahl	Bezeichnung	Tarif-Merkmale	Gesellschaft	Betrag netto in €
31.12.2007	1	Silvester (Humboldt's)	U-VK I (+II 2a) Unterhaltungsmusik mit Musikern, Eintrittsgeld (EUR) 30, Raumgröße (qm) 947	GEMA	803,22
				Summe	803,22
31.12.2007	1	Silvester	U-VK I (+II 2a) Unterhaltungsmusik mit Musikern, Eintrittsgeld (EUR) 30, Raumgröße (qm) 580	GEMA	516,78
				Summe	516,78
31.12.2007	1	Silvester	U-VK I (+II 2a) Unterhaltungsmusik mit Musikern, Eintrittsgeld (EUR) 30, Raumgröße (qm) 358	GEMA	375,21
				Summe	375,21
Summe Detaillaufstellung					1.695,21
Gesamtvertragsnachlass Bundesvereinigung der Musikveranstalter					-339,04
Rechnungsbetrag netto					1.356,17
Umsatzsteuer 7,00 %					94,93
Rechnungsbetrag brutto					1.451,10

Der Rechnungsbetrag brutto ist fällig am 24.01.2008.
Vielen Dank für die Anmeldung.

Seite 1 von 1

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte
Bezirksdirektion Berlin
www.gema.de

Keithstraße 7
10787 Berlin
Telefon 030 21292-0
Telefax 030 21292-799
E-Mail bd-b@gema.de

Dresdner Bank AG Berlin
BLZ: 100 800 00 • Kto. Nr.: 786 186 200
Swift / BIC: DRESDE33
IBAN: DE73 1008 0000 0786 1862 00
UST-ID-Nr.: DE336622151

perf.undpaar.de

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE

Musikfolge
für eine Einzelveranstaltung ¹⁾
(Live-Musik)

GEMA
Bezirksdirektion NRW
Südwall 17-19

44137 Dortmund

Wird durch GEMA ausgefüllt
Programm-Nr.
Eingangsstempel

Veranstalter _____
 Straße _____
 PLZ Ort _____

Veranstaltungsraum _____
 Straße _____
 PLZ Ort _____

Art der Veranstaltung _____
 (z.B.: Tanz / Unterhaltungsmusik / Konzert / Gesellige Veranstaltung / Straßenfest / ...)

Veranstaltung am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Name der Kapelle _____
 Name des Musikleiters _____
 Straße _____
 PLZ Ort _____

Anzahl der Musiker und Sänger _____ Art der Besetzung _____
 (z.B.: Alleinunterhalter / Tanzband / Rockgruppe / Orchester / Blaskapelle / ...)

GSZ
Progr.-Kennz.
Inkasso
Liz. BD
Veranst. BD
Musiker-Nr.

GEMA-Mitglieds-Nr. (falls bekannt)

Auch unvollständige Angaben zu den einzelnen Musikwerken sind besser als gar keine!

Nr.	GEMA-Werk-Nr. (falls bekannt)	PLZ	Titel des Musikwerkes	Komponist	Bearbeiter ³⁾	Verleger ³⁾
1	<input type="text"/>	<input type="text"/>				
2	<input type="text"/>	<input type="text"/>				
3	<input type="text"/>	<input type="text"/>				
4	<input type="text"/>	<input type="text"/>				
5	<input type="text"/>	<input type="text"/>				
6	<input type="text"/>	<input type="text"/>				

Bitte mit Schreibmaschine oder in deutlich lesbarer Blockschrift ausfüllen!
Unterschriften auf der Rückseite bitte nicht vergessen!

Ad-F 4/5(4) 3/2003 Wik

Nr.	GEMA-Werk-Nr. (falls bekannt)	P/F ²⁾	Titel des Musikwerkes	Komponist	Bearbeiter ³⁾	Verleger ³⁾
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						
26						
27						
28						
29						
<i>Für evtl. weitere Werke bitte ein neues Formular, Kopie oder Beiblatt anfügen.</i>						
<p>¹⁾ Bei Veranstaltungen, in denen mindestens 80% Werke eines Urhebers bzw. einer Urhebergemeinschaft im Sinne der §§ 8 und 9 UrhG (mehrere Miturheber) aufgeführt werden, besteht auf Antrag der Urheber die Möglichkeit einer Netto-Einzelverrechnung (Direktverrechnung); falls diese beabsichtigt ist, benutzen Sie bitte das Direkt-Verrechnungs-Formular "Musikfolge für eine Einzelveranstaltung (Live-Musik) bei Netto-Einzelverrechnung".</p> <p>²⁾ Potpourris stets mit einem <P> kennzeichnen. Bei Werkfragmenten (Pausen- und Vorlaufmusik, Zwischen- und Schlußmusik, Titel- und Erkennungsmusiken) bitte den angegebenen Titel mit <F> kennzeichnen.</p> <p>³⁾ Die Druckbearbeiter und Verleger immer angeben, wenn Notenmaterial verwandt wurde.</p> <p>Die GEMA verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.</p>						
Es wird versichert, daß alle Angaben über die Musikaufführung nach bestem Wissen gemacht worden sind.						
Datum			Unterschrift des Ausfertigers		Datum	
					Unterschrift des Veranstalters	

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE

Musikfolge
für regelmäßige Veranstaltungen¹⁾
(Live-Musik)

GEMA
Bezirksdirektion NRW
Postfach 10 13 43
44013 Dortmund

Wird durch GEMA ausgefüllt
Programm-Nr.
Eingangsstempel

Veranstalter _____
 Straße _____
 PLZ Ort _____
Veranstaltungsraum _____
 Straße _____
 PLZ Ort _____
 Art der Veranstaltung _____
 (z.B.: Tanz / Unterhaltungsmusik)
Veranstaltungen an _____ Tagen im _____ Monat _____ Jahr _____ jeweils _____ von _____ bis _____ Uhr

GSZ
Progr.-Kennz.
Inkasso
Liz. BD
Veranst. BD
Musiker-Nr.

Veranstaltungstag(e) bitte durch Ankreuzen markieren:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bitte nutzen Sie dieses Formular nur für Veranstaltungen innerhalb eines Monats in demselben Veranstaltungsraum. Für Veranstaltungen über mehrere Monate oder in unterschiedlichen Veranstaltungsräumen verwenden Sie bitte ein weiteres Musikfolge-Formular. Vielen Dank.

Name der Kapelle _____
 Name des Musikleiters /
 Bandleades _____
 Straße _____
 PLZ Ort _____
 Anzahl der Musiker und Sänger _____ Art der Besetzung _____
 (z.B.: Alleinunterhalter / Tanzband /
 Rockgruppe / Orchester / Blaskapelle / ...)

GEMA-Mitglieds-Nr. (falls bekannt)
<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>

¹⁾ Bei Veranstaltungen, in denen mindestens 80% Werke eines Urhebers bzw. einer Urhebergemeinschaft im Sinne der §§ 8 und 9 UrhG (mehrere Miturheber) aufgeführt werden, besteht auf Antrag der Urheber die Möglichkeit einer Netto-Einzelverrechnung (Direktverrechnung); falls diese beabsichtigt ist, benutzen Sie bitte das Direkt-Verrechnungs-Formular "Musikfolge für regelmäßige Veranstaltungen (Live-Musik) bei Netto-Einzelverrechnung".
²⁾ Potpourris stets mit einem <P> kennzeichnen. Bei Werkfragmenten (Pausen- und Vorlaufmusik, Zwischen- und Schlußmusik, Titel- und Erkennungsmusiken) bitte den angegebenen Titel mit <F> kennzeichnen.
³⁾ Die Druckbearbeiter und Verleger immer angeben, wenn Notenmaterial verwandt wurde.
 Die GEMA verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.

Bitte mit Schreibmaschine oder in deutlich lesbarer Blockschrift ausfüllen!
 Unterschriften auf der letzten Seite bitte nicht vergessen!

GEMA

GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE

Beispiel zur Ausfertigung des Musikfolge-Formulars für mehrere Einzelveranstaltungen

1. Veranstaltung am <u>25.03.2003</u> von <u>18:00</u> Uhr bis <u>23:00</u> Uhr	
Veranstalter	<u>HANS MÜLLER</u>
Straße	<u>DORFSTR. 17</u>
PLZ	<u>5 1 5 1 9</u> Ort: <u>ODENTHAL</u>
Veranstaltungsraum	<u>BERGISCHER LÖWE</u>
Straße	<u>RATHAUSPLATZ</u>
PLZ	<u>6 5 9 1 5</u> Ort: <u>BERGISCH GLADBACH</u>
Art der Veranstaltung	<u>KONZERT</u> <small>(z.B.: Tanz / Unterhaltungsmusik / Konzert / Gesellige Veranstaltung / Straßenfest / ...)</small>
2. Veranstaltung am <u>18.05.2003</u> von <u>17:00</u> Uhr bis <u>20:30</u> Uhr	
Veranstalter	<u>JOSEF SCHMITZ</u>
Straße	<u>HAUPTSTR. 28</u>
PLZ	<u>8 0 6 6 7</u> Ort: <u>MÜNCHEN</u>
Veranstaltungsraum	<u>ZUR GOLDENEN GANS</u>
Straße	<u>MÜNCHNER ALLEE 15</u>
PLZ	<u>8 0 6 6 7</u> Ort: <u>MÜNCHEN</u>
Art der Veranstaltung	<u>TANZ</u> <small>(z.B.: Tanz / Unterhaltungsmusik / Konzert / Gesellige Veranstaltung / Straßenfest / ...)</small>

Muster

Nr.	GEMA-Werk-Nr. (falls bekannt)	P/F	Titel des Musikwerkes								
			Komponist	Bearbeiter	Verleger	Veranstaltungen					
						1	2	3	4	5	6
1	0 1 3 5 7 9 6		ACH WIE IST DIE WELT SO SCHÖN								
	K. MUSTERMANN		A. SCHLAUBERGER	TREUHAND-VERLAG	X						
2	9 8 7 6 5 4 3	P	AM ENDE DER WELT								
	JOHN LUDWIG		FRITZ MUSIKUS	WALD UND WIESE		X					
3	5 5 0 8 4 0 7	F	YELLOW LEMONS								
	ANTONIO BELLO		JEAN DUPONT	THEMSE-VERLAG	X	X					
4	1 2 0 0 7 9 9		ROSAROTE WOLKEN								
	W. LIEBLICH		GERD GLÜCKLICH	KLEEBATT-VERLAG		X					

Ad-F 4/11(2) 3/2003 Wiik

V. Die GEMA-Vergütungssätze

1. Geltungsbereich nach der Art der Musikknutzung

Sowohl regelmäßig als auch gelegentlich stattfindende Veranstaltungen mit manueller Musik (Live-Musik) unterliegen der Einwilligungs- und Vergütungspflicht.

Ob die Musik von Berufs- oder Laienmusikern vorgeführt wird, ob Vereinsmitglieder, Betriebsangehörige, Gäste oder die Gaststätteninhaber selbst mitwirken, hat auf die Verpflichtung, die GEMA-Einwilligung einzuholen, keinen Einfluss. Ebenso unerheblich ist die Qualität der dargebrachten Musik.

Die Einwilligung der GEMA ist auch dann erforderlich, wenn ein Musikstück nicht vollständig gespielt wird, sondern nur eine bruchstückweise Wiedergabe des GEMA-Repertoires erfolgt. Ob die Musik nach Noten oder aus dem Gedächtnis vorgetragen wird, ist für die Erlaubnispflicht ebenso ohne Bedeutung.

Auch für die öffentliche Wiedergabe geschützter Werke mittels Tonträger (Schallplatten, Cassetten, Bänder, Musikautomaten) oder mittels Bildtonträger (Musikvideos) oder Fernsehen bzw. Hörfunk bedarf es einer Einwilligung der GEMA.

Öffentliche musikalische Darbietungen werden je nach Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen nach den folgenden Vergütungssätzen abgerechnet.

a) Einzelveranstaltungen mit Live-Musik

Die Vergütungssätze U-VK gelten für Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern (Live-Musik), wobei auf die Quadratmeterzahl des Veranstaltungsraumes bzw. die Höhe des Eintrittsgeldes abgestellt wird.

Bei der Berechnung der Quadratmeterzahl des Veranstaltungsraumes wird bei festen Bauten von Wand

zu Wand gemessen, wobei die durch entsprechende räumliche Abtrennung erkennbaren Wirtschaftsräume nicht zum Veranstaltungsraum, gehören.

Seit dem 1. Januar 1998 sind die Nachlässe bei Jahrespauschalverträgen nach U-VK Abschnitt III Ziff. 2 e) von bis zu 50% zu beachten.

b) Live-Musik mit Musikern in Tanzlokalen

Die Vergütungssätze U-T finden für Musikaufführungen mit Musikern in Tanzlokalen Anwendung, wenn diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden. Als Tanzlokal gelten Lokale, die von Besuchern vorwiegend zum Tanzen aufgesucht werden. Die Pausenmusik ist gesondert zu lizenzieren.

c) Regelmäßige Live-Musik

Tarif U betrifft die regelmäßige Musikaufführung mit Musikern (Live-Musik), wobei auf die Anzahl der Veranstaltungstage abgestellt wird. Regelmäßige Live-Musik mit Kabaretteinlagen fällt ebenfalls unter diesen Tarif. Der Tarif U gilt nur bei regelmäßigen Musikaufführungen ohne Tanz, ohne Veranstaltungscharakter und ohne Eintritt.

d) Regelmäßige Musikaufführungen in Vergnügungsbetrieben

Tarif VK gilt für regelmäßige Musikaufführungen in Varieté- und Kabarettbetrieben sowie Zirkusunternehmen. Hier wird abgestellt auf die Größe des Veranstaltungsraumes, das Personenfassungsvermögen und die Eintrittspreise der Veranstaltung.

e) Regelmäßige Musikaufführungen in Großhallenbetrieben

Tarif U-K gilt für Musikaufführungen bei eigenen Unterhaltungskonzerten von Gastspielunternehmen, Tourneeveranstaltungen und Großhallenbetrieben. Als Vergütung wird ein Prozentsatz von den jeweiligen Bruttoeinnahmen erhoben.

f) Musik von Tonträgern

Die Vergütungssätze M-U gelten für die Abrechnung der Tonträgerwiedergabe (Schallplatten, Cassetten, Bänder, Musikautomaten). Der Tarif M-U stellt auf die Größe des Veranstaltungsraumes sowie auf die Höhe des Eintrittsgeldes und ggf. auch auf die Zahl der Veranstaltungstage ab.

Weiterhin wird unterschieden zwischen „nicht regelmäßiger“ und „regelmäßiger“ Wiedergabe, ebenso wie zwischen „mit Veranstaltungscharakter“ oder „ohne Veranstaltungscharakter“. Auch die Betriebsart kann von Einfluss auf die Höhe der Vergütungssätze sein (z. B. Discotheken).

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch das Verhältnis des Betriebsinhabers zu den Aufstellern von Musikautomaten. Die Automatenaufsteller selbst erhalten die Rechte der GEMA nur für Tonträgerwiedergaben zur Unterhaltung ohne Tanz und ohne Veranstaltungscharakter.

Erhält ein Musikautomat dadurch Veranstaltungscharakter, dass die Musikwiedergabe zur Umrahmung anderer Darbietungen dient, so muss die Einwilligung der GEMA von dem Inhaber der Betriebsstätte gesondert eingeholt werden.

g) Musik von Bildtonträgern

Für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Bildtonträgern (Video) finden die Vergütungssätze BT Anwendung. In Abschnitt II findet eine Unterteilung nach Bildtonträgerwiedergabe ohne Tanz bzw. Veranstaltungscharakter und Wiedergabe mit Tanz bzw. Veranstaltungscharakter statt. Eine besondere Vergütung für Video-Großbildprojektionen ist im gleichen Abschnitt unter Ziff. 2 aufgeführt. In Discotheken werden die Positionen II 1a und II 2 bei Videowiedergabe während Pausen oder in Nebenräumen ohne Tanz und Veranstaltungscharakter angewendet. Position II 1b wird nur dann herangezogen, wenn überwiegend zur Wiedergabe der Musikvideos getanzt wird.

h) Hörfunkwiedergabe

Bei Musikdarbietungen durch Wiedergabe von Hörfunksendungen sind die Vergütungssätze R (Abschnitt I Ziff. 2) anzuwenden. In Hotelbetrieben ist nicht die Hörfunkwiedergabe im Hotelzimmer direkt mit individuellem Gerät vergütungspflichtig, sondern die Wiedergabe in Gemeinschaftsräumen, Frühstückszimmern, Foyers etc. Diese Vergütungssätze sind besonders für Gaststätten, Säle, Kantinen, Eisdielen und gleichartige Betriebe einschlägig.

i) Fernseh wiedergabe

Für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen sind die Vergütungssätze FS (Abschnitt I Ziff. 1.2) anzuwenden. Auch hier sind im Gastgewerbe die Vergütungen nur für die Wiedergabe in Gemeinschaftsräumen, Frühstückszimmern etc. zu zahlen. Tarif FS gilt auch bei der Wiedergabe von Musikvideos ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz mittels Satellit oder Kabel.

j) Übertragung durch Verteileranlagen

Soweit in einem Beherbergungsbetrieb eine Fernseh- oder Hörfunkwiedergabe nicht unmittelbar durch ein Gerät in einem Gästezimmer selbst erfolgt, sondern durch Weiterübertragung mittels einer betriebseigenen Verteileranlage, wurden von der GEMA die Vergütungssätze WR-S 1 aufgestellt.

Auch die Weiterübertragung von Tonträger- oder Bildtonträgermusik (Videofilme) mittels einer betriebseigenen Verteileranlage in Hotelzimmer oder sonstige Räume ist vergütungspflichtig.

k) Vervielfältigungen

Für das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht hat die GEMA die Tarife VR-T-G für Tonträger und VR-BTG für Tonbildträger veröffentlicht.

Die Wiedergabe von Tonbändern oder Videobändern mit Musik setzt voraus, dass das ursprüngliche Leerband bespielt worden ist. Dieser Vorgang ist gemäß § 16 UrhG eine Vervielfältigungshandlung. Sofern eine bespielte Cassette gekauft worden ist, ist die Vergütung für diese Vervielfältigung bereits beim Hersteller des Tonträgers angefallen.

Nimmt jedoch der Wiedergebende selbst Vervielfältigungen vor, die er nicht für private Zwecke nützt, ist hierfür eine besondere Vergütung an die GEMA zu zahlen. Diese beträgt bei Tonträgerwiedergabe 50% (in Discotheken 30%) und bei Bildtonträgerwiedergabe 100% der jeweils nach den Vergütungssätzen für das Wiedergaberecht zu entrichtenden Nettobeträge.

Diese Tarife werden vornehmlich im Bereich der Tarife M-U bzw. BT angewandt und betreffen Veranstalter, die die Bänder oder Cassetten selbst überspielen oder durch Dritte überspielen oder durch Dritte überspielen lassen und diese öffentlich wiedergeben.

2. Die einzelnen Vergütungssätze

Die nachfolgend abgedruckten Tarife sind zum größten Teil zwischen der Bundesvereinigung der Musikveranstalter und der GEMA im Rahmen von Gesamtverträgen abgeschlossen:

Vergütungssätze:

- U-VK
- U-T
- U
- WR-VR-B 1
- M-U
- WR-N
- VK
- R
- FS
- BT
- WR-S 1
- VR-W I
- VR-BT-G
- VR-T-G

Durch diese Verträge genießen die Mitglieder der in der Bundesvereinigung zusammengeschlossenen Organisationen einen Abschlag auf die Vergütungssätze von 20%.

Tarif



Vergütungssätze U-VK

für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

1.1.2011 (43)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Allgemeine Vergütungssätze (ID 500- 504)

Vergütungssatz je Veranstaltung in €

Größe des Veranstaltungsraumes*		Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiges Entgelt							
		A ohne oder bis zu 1,00 €	B bis zu 1,50 €	C bis zu 2,50 €	D bis zu 4,00 €	E bis zu 6,00 €	F bis zu 10,00 €	G bis zu 20,00 €	
1	bis 100 m ²	21,80	30,10	47,20	63,50	79,90	85,90	101,70	
2	bis 133 m ²	24,80	47,20	70,40	94,60	117,10	128,70	154,10	
3	bis 200 m ²	34,80	64,20	98,40	126,30	155,80	173,60	204,50	
4	bis 266 m ²	50,30	82,10	124,70	159,60	191,40	221,50	255,00	
5	bis 333 m ²	64,20	99,20	150,10	191,40	230,80	269,60	306,30	
6	bis 400 m ²	79,90	116,20	175,90	225,40	268,80	316,20	357,30	
7	bis 533 m ²	98,40	136,30	207,50	265,70	320,70	373,40	425,40	
8	bis 666 m ²	116,20	157,50	237,20	303,60	372,50	429,20	492,00	
9	bis 1.332 m ²	189,10	241,00	357,30	473,40	579,60	663,90	764,70	
10	bis 2.000 m ²	259,60	326,20	478,90	643,90	783,20	899,50	1042,70	
11	bis 2.500 m ²	325,40	408,40	598,90	805,00	978,60	1125,20	1304,70	
12	bis 3.000 m ²	391,20	489,70	719,80	964,70	1175,30	1348,80	1564,80	
13	je weitere 500 m ² bis 10.000 m ²	65,10	82,10	121,60	160,30	196,00	225,40	261,10	
14	je weitere 500 m ² über 10.000 m ²	65,10	158,20	252,40	345,50	438,60	532,30	625,40	

* von Wand zu Wand gemessen

Bei Entgelten über 20,00 € erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere 10,00 € Eintrittsgeld um je 10 %.

PDF: 21.001/11

Seite 1 von 6

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

II. Besondere Vergütungssätze

1. Musikaufführungen bei Versammlungen und Kundgebungen (ID 505, 702)

Vergütungssätze in Abschnitt I mit einem Nachlass von 25 %

2. Platzkonzerte im Freien (ohne Bewirtung) (ID 506)

Dauer im allgemeinen bis zu 20 Minuten - je Konzert 44,00 €

3. Musikaufführungen bei Festzügen und Umzügen (ID 507)

a) je mitwirkende Kapelle 24,40 €

b) je mitwirkender Spielmannszug 12,20 €
(Trommler- und Pfeiferkorps)

4. Musikaufführungen bei Sportveranstaltungen (ID 508-510)

a) Sportveranstaltungen bei denen Musik integrierter oder unverzichtbarer Bestandteil ist (Bsp. Eiskunstlauf, Rhythmische Sportgymnastik, Tanzen, Body Building)

Vergütungssätze in Abschnitt I, nach der Gesamtbesucherzahl
(1 1/2 Personen = 1m²)

b) Sportveranstaltungen in Verbindung mit Musikdarbietungen (z. B. bei Programmpunkten wie Cheerleader oder Moderationen etc.), sofern der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht

Anzahl der Zuschauer	Vergütung je Veranstaltung in €
bis zu 1.000 Zuschauer	117,40
bis zu 2.000 Zuschauer	191,10
bis zu 3.000 Zuschauer	262,20
bis zu 4.000 Zuschauer	395,40
bis zu 5.000 Zuschauer	461,00
je weitere 1.000 Zuschauer	87,90

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

c) Sportveranstaltungen im Amateur-Bereich mit lediglich musikalischer Umrahmung (vor Beginn, am Ende, bzw. in den Pausen der Veranstaltung), sofern die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe insgesamt 30 min nicht übersteigt, nicht während des Wettkampfes erfolgt und nicht zur Untermauerung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen dient.

aa) bis zu	500 Besucher	16,70 €
bb) bis zu	1.000 Besucher	33,40 €
cc) je weitere angefangene	1.000 Besucher	16,70 €

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-VK finden für Einzelaufführungen mit Musikern – gleichgültig ob Berufs- oder Laienmusiker – Anwendung; sie gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen, ferner für Festzeltveranstaltungen, Musikaufführungen bei Variétéveranstaltungen, Bunten Nachmittagen, Bunten Abenden, Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen.

Die Vergütungen gelten nicht bei Konzerten sowie nicht für Unterhaltungsmusik bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten u.Ä., die im Freien stattfinden. Hier finden die Vergütungssätze U-K bzw. U-ST Anwendung.

2. Berechnung

Die allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je nach Art der Aufführungen für einen bestimmten Zeitraum oder je Veranstaltung berechnet.

Für eigene Musikaufführungen von Gastwirten erfolgt die Berechnung ausschließlich nach Ziff. 2 a) der Allgemeinen Bestimmungen.

a) Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen

Die Vergütungssätze in Abschnitt I gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusikaufführungen nach 15 Uhr, soweit sie spätestens um 22 Uhr beendet sind, oder für Aufführungen nach 18 Uhr.

Bei Musikaufführungen, die zwischen 15 Uhr und 18 Uhr beginnen und länger als bis 22 Uhr dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 50 %. Der Zuschlag von 50 % entfällt bei Musikaufführungen im Freien, die bei ungünstiger Witterung nicht in einen geschlossenen Raum verlegt werden können.

Finden an den gleichen Tagen auch nachmittags oder abends Musikaufführungen statt, werden für die Musikaufführungen vor 15 Uhr 33 1/3 % der Vergütungssätze berechnet.

b) Variétéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

Variétéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I je Veranstaltung berechnet.

Für weitere Veranstaltungen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsplatz durchgeführt werden, ermäßigen sich die Vergütungssätze um 50 %. Bei Veranstaltungen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Veranstaltung mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

c) Musikaufführungen vor Stuhlreihen

Für Musikaufführungen vor Stuhlreihen werden die Vergütungssätze in Abschnitt I nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze (1 1/2 Sitzplätze = 1 m²) berechnet.

d) Musikaufführungen zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen

Für Veranstaltungen vor geladenen Gästen (wie z.B. Firmenjubiläen, Empfänge, Werbeveranstaltungen, Produktpräsentationen etc.), bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, errechnet sich das Entgelt im Sinne der Vergütungssätze in Abschnitt I in Abweichung zu Gruppe A wie folgt:

Die Aufwendungen für musikalische Darbietungen (wie z.B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne und die Technik, Moderatoren, DJs etc.) werden durch die Anzahl der geladenen Gäste dividiert.

e) Musikaufführungen im Freien

Für Unterhaltungsmusik bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten u.Ä., die im Freien stattfinden, gelten die Vergütungssätze U-ST

f) Abschluss eines Jahrespauschalvertrages

Der Abschluss eines Jahrespauschalvertrages setzt voraus, dass mindestens 5 Veranstaltungen im Vertragsjahr durchgeführt und vertraglich geregelt werden. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze in Abschnitt I ein Vertragsnachlass von

10 % bis zur	40sten Veranstaltung,	
20 % ab der	41sten Veranstaltung bis zur	80sten Veranstaltung,
30 % ab der	81sten Veranstaltung bis zur	120sten Veranstaltung,
40 % ab der	121sten Veranstaltung bis zur	160sten Veranstaltung,
50 %	für Veranstaltungen ab der	161sten Veranstaltung

gewährt.

Nachlässe von 20 % und mehr können nur dann gewährt werden, wenn die Veranstaltungen innerhalb des gleichen Veranstaltungsbetriebes durchgeführt werden.

Bei Kinder- und Seniorenveranstaltungen wird – bei einem bestehenden Jahrespauschalvertrag – bereits ab der 1. Veranstaltung ein Nachlass in Höhe von 10 % eingeräumt.

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

Grundsätzlich sind die Vergütungen jährlich im Voraus zu zahlen. Bei halbjähriger Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 2,5 %, bei vierteljähriger Zahlungsweise erhöhen sie sich um 5 %.

Die besonderen Vergütungssätze werden je Veranstaltung berechnet.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur für Musikaufführungen Anwendung, für die die Einwilligung von der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikaufführungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikaufführungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Musikaufführungen mit Werbung.

Soweit die Berechnung der Vergütungssätze nicht nach der Größe bzw. dem Personenfassungsvermögen der Veranstaltungsräume und Veranstaltungsorte oder nach der Besucherzahl erfolgt (Abschnitt II, Ziff. 2, 3 und 4), wird die Einwilligung nur für die unmittelbaren Darbietungen durch Musiker erworben.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.).

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Aufführungsrechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Abgegolten sind nur die Musikaufführungen, für die zwischen dem Veranstalter und dem ausübenden Künstler ein Vertrag besteht.

5. Benefizveranstaltungen

Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die zugrundeliegende tarifliche Vergütung gewährt, wenn:

- der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätigem Zweck“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
- eine Bestätigung aller mitwirkenden ausübenden Künstler vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass diese voll umfänglich auf ihre Gage verzichten;
- der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg bzw. Überweisungsträger vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufließt;
- eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird;

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

- die Veranstaltung vor ihrer Durchführung bei der GEMA als Benefizveranstaltung angemeldet und die erforderlichen Nachweise innerhalb von 6 Wochen nach deren Durchführung vorgelegt werden.

6. Härtefallnachlassregelung für Musikwiedergabe bei Einzelveranstaltungen

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 13 Abs. 3 S. 1 UrhWG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze für die Musiknutzung bei Einzelveranstaltungen steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

- 6.1 Berechnungsgrundlage für die Bruttoeinnahme sind insbesondere Eintrittsgelder und/oder sonstiges Entgelt wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse.

Die Vergütung nach der Härtefallnachlassregelung kann die Vergütungen der pauschalen Vergütungssätze in deren unterster Gruppe (Gruppe A in Abschnitt I) nicht unterschreiten (Mindestvergütung).

- 6.2 Der Antragsteller hat der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu - soweit Belege erteilt zu werden pflegen - Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.
- 6.3 Der Antrag ist unverzüglich nach Rechnungsstellung der GEMA, spätestens aber bis zum 15. Tag des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats schriftlich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu stellen. Die Rechnungslegung nach Ziff. 2 ist dem Antrag beizufügen.
- 6.4 Für den Fall dass der/die Veranstalter seinen/ihren Obliegenheiten nach Ziffern 6.2 und 6.3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt/nachkommen, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr die Pauschalsätze in Abschnitt I der vorliegenden Vergütungssätze U-VK zugrunde.

7. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

Tarif



Vergütungssätze U-T

Für Musikaufführungen mit Musikern in Tanzlokalen

1.1.2011 (12)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze (ID 512)

		Eintrittsgeld (jeweils Höchstbetrag) oder sonstiges Entgelt an mehr als 16 Tagen im Monat			
Größe des Veranstaltungssaumes *	Vergütungssatz in €	ohne Eintritt oder bis zu 2,50 €	bis zu 5,00 €	bis zu 10,00 €	über 10,00 €
bis zu 100 m ²	jährlich	2.499,30	3.749,10	5.623,80	8.435,50
	vierteljährlich	687,31	1.031,00	1.546,55	2.319,76
	monatlich	249,93	374,91	562,38	843,55
je weitere angefangene 100 m ²	jährlich	1.290,80	1.936,10	2.904,30	4.356,40
	vierteljährlich	354,97	532,43	798,68	1.198,01
	monatlich	129,08	193,61	290,43	435,64

* von Wand zu Wand gemessen

		Eintrittsgeld (jeweils Höchstbetrag) oder sonstiges Entgelt an bis zu 16 Tagen im Monat			
Größe des Veranstaltungssaumes *	Vergütungssatz in €	ohne Eintritt oder bis zu 2,50 €	bis zu 5,00 €	bis zu 10,00 €	über 10,00 €
bis zu 100 m ²	jährlich	2.241,50	3.362,00	5.043,20	7.564,80
	vierteljährlich	616,41	924,55	1.386,88	2.080,32
	monatlich	224,15	336,20	504,32	756,48
je weitere angefangene 100 m ²	jährlich	1.131,20	1.696,70	2.545,00	3.817,60
	vierteljährlich	311,08	466,59	699,88	1.049,84
	monatlich	113,12	169,67	254,50	381,76

* von Wand zu Wand gemessen

PDF: 22/12/10

GEMA Tarif für Musikaufführungen mit Musikern in Tanzlokalen

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-T finden für Musikaufführungen mit Musikern in Tanzlokalen Anwendung, wenn diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden. Als Tanzlokal gelten Lokale, die von Besuchern vorwiegend zum Tanzen aufgesucht werden. Die Pausenmusik ist gesondert zu lizenzieren.

Die Vergütungssätze U-T gelten nicht für Konzerte und konzertähnliche Veranstaltungen sowie für Einzelveranstaltungen, wie z. B. Bälle, ballähnliche Veranstaltungen oder Galaveranstaltungen. Durch die Vergütungssätze U-T sind ebenfalls nicht abgegolten Musikaufführungen bei Varieté- und Kabarettveranstaltungen, Festzeltveranstaltungen, Bunten Abenden, Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen, für die die Berechnung nach anderen Vergütungssätzen zu erfolgen hat.

2. Berechnung

Die Berechnung der jährlichen und vierteljährlichen Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Umfang der Einwilligung

Die Pauschalvergütungssätze haben nur für die unmittelbaren Darbietungen durch Musiker oder sonstige in der Kapelle musikalisch Mitwirkende Gültigkeit. Für die Übertragung der Musikaufführungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke.

4. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de

Tarif



Vergütungssätze U

**für regelmäßige Musikaufführungen mit Musikern
ohne Tanz und ohne Veranstaltungscharakter**

1.1.2011 (32)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze (ID 511)

Pauschalvergütungssatz

Kategorie I an mehr als 16 Tagen im Monat		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
1.201,80	330,50	120,18

Pauschalvergütungssatz

Kategorie II an bis zu 16 Tagen im Monat		
jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
909,80	250,20	90,98

GEMA Tarif für regelmäßige Musikaufführungen mit Musikern ohne Tanz und ohne Veranstaltungscharakter

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U finden für eigene Musikaufführungen mit Musikern ohne Tanz und ohne Veranstaltungscharakter, wenn diese ohne Eintrittsgeld durchgeführt werden, Anwendung.

Durch die Vergütungssätze U sind nicht abgolonen Musikaufführungen bei Varieté- und Kabarettveranstaltungen, Festzeltveranstaltungen, Bunten Abenden, Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen, für die die Berechnung nach anderen Vergütungssätzen zu erfolgen hat.

2. Rechtzeitiger Erwerb

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Umfang der Einwilligung

Für die Übertragung der Musikaufführungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Musikkassette, CD usw.).

4. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de

Tarif



Vergütungssätze WR-VR-B 1

für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Kleinkunsthöfen

1.1.2011 (15)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze (ID 546-547)

1. je Veranstaltungstag: 6,0% der Roheinnahme
2. Mindestsatz: 23,60 €

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze gelten für Musikdarbietungen in Kleinkunsthöfen, außer Konzerte.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze werden je Veranstaltungstag berechnet.

Die Berechnung der Roheinnahme (Abschnitt I, Ziffer. 1) ergibt sich aus den jeweiligen Bestimmungen über Aufführungen von Bühnenwerken.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der Nutzung durch Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages erworben wird.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

GEMA Tarif für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires in Kleinkunstbühnen

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegendem Umfang abgegolten.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.

Die Vergütungssätze sind unabhängig von der Anzahl der genutzten Werke des GEMA-Repertoires und unabhängig davon, in welchem Umfang das eingeräumte Verwertungsrecht genutzt wird, zu zahlen.

5. Abrechnungsunterlagen

Alle Unterlagen, die zu einer Nachprüfung der Berechnung der an die GEMA zu zahlenden Vergütung erforderlich sind, sind der GEMA auf Verlangen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

6. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de

Tarif



Vergütungssätze M-U

Für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

1.1.2011 (60)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vergütungssätze	3
II. Besondere Vergütungssätze.....	4
1. Tonträgerwiedergabe bei Versammlungen und Kundgebungen	4
2. Tonträgerwiedergabe bei Tombola-Veranstaltungen im Freien	4
3. Tonträgerwiedergabe mit Lautsprecherwagen	4
4. Tonträgerwiedergabe bei Sportveranstaltungen	4
5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter auf Messen, Ausstellungen, Märkten (z.B. Weihnachtsmärkten)	5
6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes	5
7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben.....	5
8. Tonträgerwiedergabe in Zügen.....	5
III. Besondere Vergütungssätze für regelmäßige Tonträgerwiedergabe.....	6
1. Tonträgerwiedergabe in Gaststätten, Sälen, Kantinen, Eisdielen und gleichartigen Betrieben	6
a) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz	6
b) Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter und ohne Tanz - auch mit Musikautomaten	6
c) Tonträgerwiedergabe in Discotheken.....	6

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

2. Tonträgerwiedergabe in Varietébetrieben, Kabarettbetrieben, Zirkusbetrieben und bei Veranstaltungen von Gastspieldirektionen	8
3. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Aufenthaltsräumen, Warteräumen u.ä. ohne Wirtschaftsbetrieb	8
4. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Kurgärten und auf Strandpromenaden	8
5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen	8
a) Tonträgerwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Bowlingbahnen, Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u.ä.	8
b) Tonträgerwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u.ä.	9
c) Tonträgerwiedergabe in Spielhallen	9
d) Tonträgerwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern u.ä.	9
6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes	9
7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben	10
8. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Einzelhandelsgeschäften, Kaufhäusern, Warenhäusern, Großhandelsgeschäften, Verkaufsmärkten u.ä., Schalterhallen von Banken, Wartehallen auf Flughäfen, ferner in Verkaufsräumen von Handwerksbetrieben und Tankstellen, in Aufenthaltsräumen für Tankwarte, bei überdachten Tanksäulenplätzen und in Personenaufzügen	10
9. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Passagen und auf Parkflächen	11
10. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Werkräumen und Büros ..	11
IV. Allgemeine Bestimmungen	12
1. Berechnung	12
2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung	13
3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen	13
4. Umfang der Einwilligung	14
5. Benefizveranstaltungen	14
6. Härtefallnachlassregelung für Musikwiedergabe bei Einzelveranstaltungen	14
7. Gesamtvertragsnachlass	155

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

I. Allgemeine Vergütungssätze (ID 551-555)

Vergütungssatz je Veranstaltung in €

Größe des Veranstaltungsraumes *		Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiges Entgelt						
		A ohne oder bis zu 1,00 €	B bis zu 1,50 €	C bis zu 2,50 €	D bis zu 4,00 €	E bis zu 6,00 €	F bis zu 10,00 €	G bis zu 20,00 €
1	bis 100 m ²	21,80	30,10	47,20	63,50	79,90	85,90	101,70
2	bis 133 m ²	24,80	47,20	70,40	94,60	117,10	128,70	154,10
3	bis 200 m ²	34,80	64,20	98,40	126,30	155,80	173,60	204,50
4	bis 266 m ²	50,30	82,10	124,70	159,60	191,40	221,50	255,00
5	bis 333 m ²	64,20	99,20	150,10	191,40	230,80	269,60	306,30
6	bis 400 m ²	79,90	116,20	175,90	225,40	268,80	316,20	357,30
7	bis 533 m ²	98,40	136,30	207,50	265,70	320,70	373,40	425,40
8	bis 666 m ²	116,20	157,50	237,20	303,60	372,50	429,20	492,00
9	bis 1.332 m ²	189,10	241,00	357,30	473,40	579,60	663,90	764,70
10	bis 2.000 m ²	259,60	326,20	478,90	643,90	783,20	899,50	1.042,70
11	bis 2.500 m ²	325,40	408,40	598,90	805,00	978,60	1.125,20	1.304,70
12	bis 3.000 m ²	391,20	489,70	719,80	964,70	1.175,30	1.348,80	1.564,80
13	je weitere 500 m ² bis 10.000 m ²	65,10	82,10	121,60	160,30	196,00	225,40	261,10
14	je weitere 500 m ² über 10.000 m ²	65,10	158,20	252,40	345,50	438,60	532,30	625,40

* von Wand zu Wand gemessen

Bei Entgelten über 20 € erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere 10 € Eintrittsgeld um je 10 %.

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

II. Besondere Vergütungssätze

für nicht regelmäßige Tonträgerwiedergabe

1. Tonträgerwiedergabe bei Versammlungen und Kundgebungen (ID 556, 703)

Vergütungssätze im Abschnitt I mit einem Nachlass von 25%

2. Tonträgerwiedergabe bei Tombola-Veranstaltungen im Freien (ID 557)

(Veranstaltungen, die laut behördlicher Bestätigung gemeinnützigen Zwecken dienen)

22,00 € je Tag und Veranstaltungsplatz

3. Tonträgerwiedergabe mit Lautsprecherwagen (ID 558)

15,60 € je Tag und je Wagen

4. Tonträgerwiedergabe bei Sportveranstaltungen (ID 559-561)

a) Sportveranstaltungen, bei denen Musik integrierter oder unverzichtbarer Bestandteil ist (Bsp. Eiskunstlauf, Rhythmische Sportgymnastik, Tanzen, Body Building)

Vergütungssätze in Abschnitt I, nach der Gesamtbesucherzahl
(1 ½ Personen = 1m²)

b) Sportveranstaltungen in Verbindung mit Musikdarbietungen (z. B. bei Programmpunkten wie Cheerleader oder Moderationen etc.), sofern der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht

Anzahl der Zuschauer	Vergütung je Veranstaltung in €
bis zu 1.000 Zuschauer	117,40
bis zu 2.000 Zuschauer	191,10
bis zu 3.000 Zuschauer	262,20
bis zu 4.000 Zuschauer	395,40
bis zu 5.000 Zuschauer	461,00
je weitere 1.000 Zuschauer	87,90

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

c) Sportveranstaltungen im Amateur-Bereich mit lediglich musikalischer Umrahmung (vor Beginn, am Ende, bzw. in den Pausen der Veranstaltung), sofern die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe insgesamt 30 min nicht übersteigt, nicht während des Wettkampfes erfolgt und nicht zur Untermauerung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen dient.

aa)	bis zu	500 Besucher	16,70 €
bb)	bis zu	1.000 Besucher	33,40 €
cc)	je weitere angefangene	1.000 Besucher	16,70 €

5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter auf Messen, Ausstellungen, Märkten (z.B. Weihnachtsmärkten) (ID 823, 563)**5.1 In Hallen**

a)	bis zu	500 m ²	13,30 €	je Tag und je Halle
b)	bis zu	1.000 m ²	20,00 €	je Tag und je Halle
c)	bis zu	2.000 m ²	39,80 €	je Tag und je Halle
d)	bis zu	5.000 m ²	59,90 €	je Tag und je Halle
e)	bis zu	10.000 m ²	80,10 €	je Tag und je Halle
f)	über	10.000 m ²	100,00 €	je Tag und je Halle

5.2 Im Freien 13,30 € je Tag und je Lautsprecher

6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes (ID 564)

12,00 € je Tag und je Verkaufsstelle

7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben (ID 565)

(ausgenommen: Boxer-, Ringer- und gleichartige Unternehmen)

22,90 € je Tag und Betrieb

8. Tonträgerwiedergabe in Zügen (ID 566-567)

a) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz

1,68 € je Tag und je Wagen

b) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung mit Veranstaltungscharakter oder mit Tanz

32,94 € je Tag und je Tanz- oder Gesellschaftswagen

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

III. Besondere Vergütungssätze für regelmäßige Tonträgerwiedergabe

1. Tonträgerwiedergabe in Gaststätten, Sälen, Kantinen, Eisdielen und gleichartigen Betrieben (ID 568-571, 778)

a) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz

Größe des Veranstaltungsraumes *		Pauschalvergütungssatz		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
aa)	mit Schallplatten oder Tonbandgeräten			
	A bis zu 100 m ²	174,30	47,93	17,43
	B über 100 m ² bis 250 m ²	347,90	95,67	34,79
	C über 250 m ²	507,70	139,62	50,77
bb)	mit Musikautomaten (je Gerät)	174,30	47,93	17,43

* von Wand zu Wand gemessen

b) Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter und ohne Tanz - auch mit Musikautomaten

Größe des Veranstaltungsraumes *	Pauschalvergütungssatz					
	An mehr als 16 Tagen im Monat			An bis zu 16 Tagen im Monat		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 100 m ²	506,50	139,29	50,65	456,30	125,48	45,63
bis zu 200 m ²	773,40	212,69	77,34	688,70	189,39	68,87
bis zu 300 m ²	1.036,80	285,12	103,68	916,50	252,04	91,65
je weitere angefangene 100 m ²	265,70	73,07	26,57	232,30	63,88	23,23

* von Wand zu Wand gemessen

Für Tonträgerwiedergabe im Freien ermäßigen sich die Pauschalvergütungen um 50 % (ID 778).
Durch die Pauschalvergütungssätze ist die Tonträgerwiedergabe bei Varieté- und Kabarettveranstaltungen, Bunten Abenden, Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen nicht abgegolten.

c) Tonträgerwiedergabe in Discotheken

Größe des Veranstaltungsraumes *	Pauschalvergütungssatz					
	An mehr als 16 Tagen im Monat			An bis zu 16 Tagen im Monat		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 100 m ²	2.741,20	753,83	274,12	2.458,20	676,01	245,82
je weitere angefangene 100 m ²	1.415,60	389,29	141,56	1.240,50	341,14	124,05

* von Wand zu Wand gemessen

Die Pauschalvergütungssätze nach Ziff. 1b und 1c gelten für Tonträgerwiedergabe nach 15 Uhr, soweit sie spätestens um 22 Uhr beendet ist, oder für Tonträgerwiedergabe nach 18 Uhr. Bei Tonträgerwiedergabe, die vor 18 Uhr beginnt und länger als bis 22 Uhr dauert, erhöhen sich die Pauschalvergütungssätze um

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

33 1/3 %. Der Zuschlag von 33 1/3 % entfällt bei Tonträgerwiedergabe im Freien, die bei ungünstiger Witterung nicht in einen geschlossenen Raum verlegt werden kann.

Bei Tonträgerwiedergabe mit Kabaretteinlagen wird auf die Pauschalvergütungssätze ein Zuschlag von 50 % berechnet.

Die jährlichen, vierteljährlichen und monatlichen Pauschalvergütungssätze nach Ziff. 1a bis 1c ermäßigen sich für die Gaststätteninhaber, die für Musikaufführungen mit Musikern im gleichen Veranstaltungsraum einen Pauschalvertrag nach den Vergütungssätzen U mit der GEMA abgeschlossen haben, für die Dauer der in diesem Vertrag vereinbarten Spielmonate bei Verträgen nach Kategorie I und II der Vergütungssätze U auf die Hälfte.

Die jährlichen, vierteljährlichen und monatlichen Pauschalvergütungssätze nach 1c ermäßigen sich für die Gaststätteninhaber, die für Musikaufführungen mit Musikern im gleichen Veranstaltungsraum einen Pauschalvertrag nach den Vergütungssätzen U-T mit der GEMA abgeschlossen haben, für die Dauer der in diesem Vertrag vereinbarten Spielmonate auf die Hälfte.

Ist für Tonträgerwiedergabe mit einem Musikautomaten nach Ziff. 1a (bb) die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, ermäßigen sich für Gaststätteninhaber der Gruppe A, B und C die Vergütungssätze für eigene Wiedergabe von sonstigen Tonträgern im gleichen Veranstaltungsraum für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, auf die Hälfte.

Ist für ständige Tonträgerwiedergabe mit einem Musikautomaten nach Ziff. 1b die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, ermäßigen sich für die Gaststätteninhaber die Vergütungssätze für eigene Wiedergabe von sonstigen Tonträgern im gleichen Veranstaltungsraum für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, auf die Hälfte.

Die Pauschalvergütungssätze finden nur für Tonträgerwiedergabe Anwendung, die von Gaststätteninhabern oder Musikautomatenaufstellern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt wird.

Vervielfältigungen für die Wiedergabe in Discotheken

Werden selbst oder durch Discjockeys hergestellte Vervielfältigungsstücke in Discotheken wiedergegeben, so ist das erforderliche Vervielfältigungsrecht vom Discothekenbetreiber (Veranstalter der Wiedergabe) gesondert zu erwerben. Die Vergütung für das Vervielfältigungsrecht beträgt 30 % der für die Wiedergabe zu entrichtenden Vergütungen.

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

2. Tonträgerwiedergabe in Varietébetrieben, Kabarettbetrieben, Zirkusbetrieben und bei Veranstaltungen von Gastspieldirektionen

Vergütungssätze VK oder U-VK

3. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Aufenthaltsräumen, Warteräumen u.ä. ohne Wirtschaftsbetrieb (ID 572, 763)

(außer Schalterhallen von Banken u.ä., Wartehallen auf Flughäfen)

Pauschalvergütungssatz			
Größe des Veranstaltungssaumes *	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu 100 m ²	60,00	16,50	6,00
b) über 100 m ²	87,80	24,15	8,78

4. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Kurgärten und auf Strandpromenaden (ID 573)

Pauschalvergütungssatz je Lautsprecher

Jährlich	175,70 €
vierteljährlich	48,32 €
monatlich	17,57 €

5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen (ID 574-577)

a) Tonträgerwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Bowlingbahnen, Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u.ä.

Pauschalvergütungssatz bei Eintrittspreisen oder sonstigen Nutzungsentgelten bis zu 0,5 € bzw. je weitere angefangene 0,5 €				
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	750 m ²	178,30	49,03	17,83
bis zu	1.500 m ²	297,10	81,70	29,71
je weitere angefangene	500 m ²	89,40	24,59	8,94

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

b) Tonträgerwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u.ä.

		Pauschalvergütungssatz		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	100 m ²	175,60	48,29	17,56
bis zu	200 m ²	322,20	88,61	32,22
je weitere angefangene	200 m ²	117,20	32,23	11,72

c) Tonträgerwiedergabe in Spielhallen

		Pauschalvergütungssatz		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 12 Geld- oder Warenspielgeräte in einer Spielhalle		232,40	63,91	23,24
je weitere bis zu 12 Geld- oder Warenspielgeräte in der gleichen Spielhalle		116,20	31,96	11,62

d) Tonträgerwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern u.ä

		Pauschalvergütungssatz		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	100 m ²	175,90	48,37	17,59
bis zu	200 m ²	322,70	88,74	32,27
bis zu	400 m ²	509,00	139,98	50,90
je weitere angefangene	200 m ²	117,40	32,29	11,74

Die Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt III, Ziffer 5, Buchstabe d) gelten für Tonträgerwiedergaben in sämtlichen Bereichen der Betriebe, wie z.B. für den Gastro-, Wasser- und Ruhebereich.

6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes (ID 578)

Pauschalvergütungssatz je Verkaufsstelle

jährlich	215,80 €
vierteljährlich	59,35 €
monatlich	21,58 €

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben (ID 579-580)

(ausgenommen: Boxer-, Ringer- und gleichartige Unternehmen)

Vergütungen je Fahrgeschäft, Warenausspielung oder sonstiges Schaustellergeschäft

	Eintrittsgeld (Fahrgeld)	Pauschalvergütungssatz		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a)	bis zu 1,50 €	404,40	111,21	40,44
b)	bis zu 2,50 €	663,50	182,46	66,35
c)	bis zu 3,50 €	732,70	201,49	73,27
d)	über 3,50 €	832,40	228,91	83,24

Für Warenausspielungen bis zu einer Frontlänge von 20 m sind die Vergütungen nach 7 a) und für Warenausspielungen mit einer Frontlänge von über 20 m nach 7 b) zu zahlen.

Die Einstufung der jeweiligen Geschäfte in die Vergütungsgruppen wird unter Zugrundelegung des höchsten erhobenen Eintrittsgeldes (Fahrgeldes) im Kalenderjahr vorgenommen.

8. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Einzelhandelsgeschäften, Kaufhäusern, Warenhäusern, Großhandelsgeschäften, Verkaufsmärkten u.ä., Schalterhallen von Banken, Wartehallen auf Flughäfen, ferner in Verkaufsräumen von Handwerksbetrieben und Tankstellen, in Aufenthaltsräumen für Tankwarte, bei überdachten Tanksäulenplätzen und in Personenaufzügen (ID 581 und 701)

	Größe des Raumes	Pauschalvergütungssatz		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a)	bis zu 100 m ²	71,90	19,77	7,19
b)	bis zu 200 m ²	130,10	35,78	13,01
c)	bis zu 300 m ²	140,80	38,72	14,08
d)	bis zu 400 m ²	156,90	43,15	15,69
e)	je weitere angefangene 200 m ² bis 800 m ²	15,80	4,35	1,58
f)	je weitere angefangene 200 m ² bis 1.600 m ²	18,60	5,12	1,86
g)	je weitere angefangene 200 m ² bis 3.000 m ²	23,40	6,44	2,34
h)	je weitere angefangene 400 m ² bis 15.000 m ²	25,90	7,12	2,59
i)	je weitere angefangene 800 m ² über 15.000 m ²	25,90	7,12	2,59

Personenaufzüge bis 6 Kabinen im Hause werden wie eine Fläche bis 200 m² berechnet.

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe**9. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Passagen und auf Parkflächen**

(ID 582)

	Pauschalvergütungssatz		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu 10 Lautsprecher	119,00	32,73	11,90
b) je weiterer Lautsprecher	6,20	1,71	0,62

10. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Werkräumen und Büros (ID 583)

Belegschaftsstärke	Pauschalvergütungssatz		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu 200 Belegschaftsmitglieder	62,90	17,30	6,29
b) bis zu 300 Belegschaftsmitglieder	93,30	25,66	9,33
c) bis zu 400 Belegschaftsmitglieder	122,60	33,72	12,26
d) je weitere angefangene 100 Belegschaftsmitglieder	20,90	5,75	2,09

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung

a) Die Allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je nach Art der Aufführungen für einen bestimmten Zeitraum oder je Veranstaltung berechnet.

Der Abschluss eines Jahrespauschalvertrages setzt voraus, dass mindestens 5 Veranstaltungen im Vertragsjahr durchgeführt und vertraglich geregelt werden. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze in Abschnitt I ein Vertragsnachlass von

10 % bis zur	40sten Veranstaltung,	
20 % ab der	41sten Veranstaltung bis zur	80sten Veranstaltung,
30 % ab der	81sten Veranstaltung bis zur	120sten Veranstaltung,
40 % ab der	121sten Veranstaltung bis zur	160sten Veranstaltung,
50 % für Veranstaltungen	ab der	161sten Veranstaltung gewährt.

Nachlässe von 20 % und mehr können nur dann gewährt werden, wenn die Veranstaltungen innerhalb des gleichen Veranstaltungsbetriebes durchgeführt werden.

Bei Kinder- und Seniorenveranstaltungen wird – bei einem bestehenden Jahrespauschalvertrag – bereits ab der 1. Veranstaltung ein Nachlass in Höhe von 10 % eingeräumt.

Grundsätzlich sind die Vergütungen jährlich im Voraus zu zahlen. Bei halbjähriger Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 2,5 %, bei vierteljähriger Zahlungsweise erhöhen sie sich um 5 %.

Für eigene Tonträgerwiedergabe von Gastwirten erfolgt die Berechnung ausschließlich nach Ziff. 1 a (aa) der allgemeinen Bestimmungen.

aa) Unterhaltungs- und Tanzmusik

Die Vergütungssätze gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusik nach 15 Uhr, soweit sie spätestens um 22 Uhr beendet ist, oder für Aufführungen nach 18 Uhr.

Bei Aufführungen, die vor 18 Uhr beginnen und länger als bis 22 Uhr dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 33 1/3 %. Der Zuschlag von 33 1/3 % entfällt bei Aufführungen im Freien, die bei ungünstiger Witterung nicht in einen geschlossenen Raum verlegt werden können.

Finden an den gleichen Tagen auch nachmittags oder abends Aufführungen statt, werden für die Aufführungen vor 15 Uhr 33 1/3 % der Vergütungssätze berechnet.

bb) Varietéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen

Für Varietéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen werden die Vergütungssätze je Veranstaltung berechnet.

Für weitere Veranstaltungen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsort durchgeführt werden, ermäßigen sich die Vergütungssätze um 50 %. Bei Veranstaltungen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Veranstaltung mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

cc) Musik vor Stuhlreihen

Für Musik vor Stuhlreihen werden die Vergütungssätze nach Anzahl der vorhandenen Sitzplätze (1 ½ Personen = 1 m²) berechnet.

dd) Musikwiedergaben zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen

Für Veranstaltungen vor geladenen Gästen (wie z.B. Firmenjubiläen, Empfänge, Werbeveranstaltungen, Produktpräsentationen etc.), bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, errechnet sich das Entgelt im Sinne der Vergütungssätze in Abschnitt I in Abweichung zu Gruppe A wie folgt:

Die Aufwendungen für musikalische Darbietungen (wie z.B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne und die Technik, Moderatoren, DJs etc.) werden durch die Anzahl der geladenen Gäste dividiert.

ee) Musik im Freien

Für Musik im Freien werden die Vergütungssätze nach dem Personenfassungsvermögen der Veranstaltungsplätze (1 ½ Personen = 1 m²) oder, wenn die genaue Angabe des Personenfassungsvermögens nicht möglich ist, nach der Gesamtbesucherzahl berechnet.

b) Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt II werden, soweit nicht eine abweichende Regelung festgelegt ist, je Veranstaltung berechnet.

c) Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt III gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum. Für Tonträgerwiedergaben während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden, soweit nicht die Vergütungssätze nach Abschnitt I und II Anwendung zu finden haben, die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze nach Abschnitt I finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt III setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Tonträgerwiedergabe mit Werbung.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.)

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der wiedergegebenen Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

5. Benefizveranstaltungen

Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die zugrundeliegende tarifliche Vergütung gewährt, wenn:

- der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätigem Zweck“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
- eine Bestätigung aller mitwirkenden ausübenden Künstler vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass diese voll umfänglich auf ihre Gage verzichten;
- der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg bzw. Überweisungsträger vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufließt;
- eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird;
- die Veranstaltung vor ihrer Durchführung bei der GEMA als Benefizveranstaltung angemeldet und die erforderlichen Nachweise innerhalb von 6 Wochen nach deren Durchführung vorgelegt werden.

6. Härtefallnachlassregelung für Musikwiedergabe bei Einzelveranstaltungen

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 13 Abs. 3 S. 1 UrhWG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze für die Musiknutzung bei Einzelveranstaltungen steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

GEMA Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

6.1 Berechnungsgrundlage für die Bruttoeinnahme sind insbesondere Eintrittsgelder und/oder sonstiges Entgelt wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse.

Die Vergütung nach der Härtefallnachlassregelung kann die Vergütungen der pauschalen Vergütungssätze in deren unterster Gruppe (Gruppe A in Abschnitt I) nicht unterschreiten (Mindestvergütung).

6.2 Der Antragsteller hat der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu - soweit Belege erteilt zu werden pflegen - Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.

6.3 Der Antrag ist unverzüglich nach Rechnungsstellung der GEMA, spätestens aber bis zum 15. Tag des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats schriftlich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu stellen. Die Rechnungslegung nach Ziff. 2 ist dem Antrag beizufügen.

6.4 Für den Fall dass der/die Veranstalter seinen/ihren Obliegenheiten nach Ziffern 5.2 und 5.3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt/nachkommen, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr die Pauschalsätze in Abschnitt I der vorliegenden Vergütungssätze M-U zugrunde.

7. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de



Tarif

Vergütungssätze WR-N

für regelmäßige Musikwiedergaben mittels Tonträgern in
Table-Dance-Lokalen, Striptease-Lokalen usw.

1.1.2011 (8)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze (ID 584)

Veranstaltungen an mehr als 16 Tagen im Monat					
Eintrittsgeld (jeweils Höchstbetrag) oder sonstiges Entgelt					
Größe des Veranstaltungsraumes*	Vergütungssatz in €	ohne Eintritt oder bis zu 2,50 €	bis zu 5,00 €	bis zu 10,00 €	über 10,00 €
bis zu 100 m ²	jährlich	2.499,30	3.749,10	5.623,80	8.435,50
	vierteljährlich	687,31	1.031,00	1.546,55	2.319,76
	monatlich	249,93	374,91	562,38	843,55
je weitere angefangene 100 m ²	jährlich	1.290,80	1.936,10	2.904,30	4.356,40
	vierteljährlich	354,97	532,43	798,68	1.198,01
	monatlich	129,08	193,61	290,43	435,64

Veranstaltungen an bis zu 16 Tagen im Monat					
Eintrittsgeld (jeweils Höchstbetrag) oder sonstiges Entgelt					
Größe des Veranstaltungsraumes*	Vergütungssatz in €	ohne Eintritt oder bis zu 2,50 €	bis zu 5,00 €	bis zu 10,00 €	über 10,00 €
bis zu 100 m ²	jährlich	2.241,50	3.362,00	5.043,20	7.565,00
	vierteljährlich	616,41	924,55	1.386,88	2.080,38
	monatlich	224,15	336,20	504,32	756,50
je weitere angefangene 100 m ²	jährlich	1.131,20	1.696,70	2.545,00	3.817,70
	vierteljährlich	311,08	466,59	699,88	1.049,87
	monatlich	113,12	169,67	254,50	381,77

* von Wand zu Wand gemessen

Die Vergütungssätze ermäßigen sich auf die Hälfte, sofern der Gaststätteninhaber für den gleichen Veranstaltungsraum einen Pauschalvertrag nach den Vergütungssätzen U-T abgeschlossen hat.

PDF: 22/12/10

GEMA Tarif für regelmäßige Musikwiedergaben mittels Tonträgern in Table-Dance-Lokalen, Striptease-Lokalen usw.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze WR-N finden für Musikwiedergaben mittels Tonträgern in Table-Dance-Bars, Striptease-Lokalen und ähnlichen Einrichtungen, nicht jedoch in Discotheken und Varietébetrieben, Anwendung, wenn diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden.

Die Vergütungssätze WR-N gelten nicht für Betriebe, in denen Table-Dance-Darbietungen oder ähnliche Darbietungen im Rahmen eines Variétéprogramms erfolgen.

Für die Wiedergabe mittels Bildtonträgern finden separate Vergütungssätze Anwendung.

2. Berechnung

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

Sofern kein Eintrittsgeld erhoben wird, jedoch Verzehrzwang besteht, werden 30 % des Verzehrzwangs bei der Ermittlung der Lizenzvergütung berücksichtigt.

3. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der wiedergegebenen Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

4. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de

Tarif



Vergütungssätze VK

für regelmäßige Musikaufführungen von Varietébetrieben,
Kabarettbetrieben, und Zirkusunternehmen

1.1.2011 (36)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze

1. Varietébetriebe und Kabarettbetriebe (Feste Häuser) (ID 818-821)

Vergütungssatz je Monat in €

Personen- fassungsvermögen des Veranstaltungs- raumes bei Veranstaltungen vor Stuhlreihen	Größe des Veranstaltungs- raumes * in m ² bei Veranstal- tungen mit Konsumation	Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt - jeweils Höchstbetrag -				
		A ohne oder bis zu 3,00 EUR	B bis zu 4,00 EUR	C bis zu 6,00 EUR	D bis zu 13,00 EUR	E bis zu 25,00 EUR
bis zu 150 Personen	bis 100 m ²	681,00	1.392,20	2.016,90	2.528,20	3.066,50
bis zu 300 Personen	bis 200 m ²	1.021,90	1.988,80	3.039,60	3.806,40	4.573,60
bis zu 600 Personen	bis 400 m ²	1.335,80	2.584,70	4.034,30	5.055,40	6.079,80
bis zu 1.200 Personen	bis 800 m ²	1.988,80	3.835,10	6.165,00	7.641,60	9.177,40
bis zu 1.800 Personen	bis 1.200 m ²	2.584,70	5.055,40	8.238,10	10.197,80	12.243,90
bis zu 2.400 Personen	bis 1.600 m ²	3.238,60	6.250,10	10.396,80	12.754,30	15.282,60
bis zu 3.000 Personen	bis 2.000 m ²	3.835,10	7.500,50	12.470,90	15.367,70	18.349,90

* von Wand zu Wand gemessen

Bei Entgelten über 25,00 € erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere 10,00 € Eintrittsgeld um je 10 %.

GEMA Tarif für regelmäßige Musikaufführungen von Variétébetrieben, Kabarettbetrieben, und Zirkusunternehmen

2. Zirkusunternehmen (ID 519-520)

Personen- fassungsvermögen	Vergütungssatz je Veranstaltung / Vorstellung
bis zu 600 Personen	58,80 €
bis zu 2.000 Personen	84,40 €
bis zu 3.500 Personen	125,40 €
über 3.500 Personen	151,00 €

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze VK gelten für Musikaufführungen bei Variétéveranstaltungen, Kabarettveranstaltungen, Bunten Nachmittagen, Bunten Abenden, Modenschauen und sonstigen Schauveranstaltungen, die von Variétébetrieben und Kabarettbetrieben als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt werden (Abschnitt I, Ziff. 1); sie gelten ferner für eigene Musikaufführungen von Zirkusunternehmen bei Zirkusveranstaltungen in festen Zirkusbauten oder eigenen Zelten (Abschnitt I, Ziff. 2).

Musikaufführungen bei Veranstaltungen mit Gesellschaftstanz sind durch die Vergütungssätze VK nur abgegolten, soweit es sich um Gesellschaftstanz in Kabarettbetrieben im Rahmen von Kabarettveranstaltungen handelt.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze VK werden in Abschnitt I, Ziff. 1, je Monat und in Abschnitt I, Ziff. 2 je Veranstaltung bzw. je Vorstellung berechnet.

- a) Weitere Veranstaltungen am gleichen Tage nach Abschnitt I, Ziff. 2

Für weitere Veranstaltungen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsplatz durchgeführt werden, ermäßigen sich die Vergütungssätze in Abschnitt I, Ziff. 2 um 50 %.

- b) Bei Veranstaltungen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Veranstaltung mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

- c) Kabarettveranstaltungen mit geringem Musikanteil (hohem Wortanteil)

Die Vergütungssätze nach Abschnitt I, Ziffer 1 ermäßigen sich für Kabarettveranstaltungen mit geringem Musikanteil (hohem Wortanteil) wie folgt:

Bei einem Musikanteil von weniger als 50 % (und bis zu 25 %) ermäßigen sich die Vergütungssätze um 25 %.

Bei einem Musikanteil von weniger als 25 % ermäßigen sich die Vergütungssätze um 50 %.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

- a) Die Berechnung der Vergütungssätze VK setzt den vorherigen Abschluss eines Pauschalvertrages voraus.

GEMA Tarif für regelmäßige Musikaufführungen von Varietébetrieben, Kabarettbetrieben, und Zirkusunternehmen

- b) Pauschalverträge nach den Vergütungssätzen in Abschnitt I, Ziff. 1, für regelmäßige Musikaufführungen werden nur dann abgeschlossen, wenn pro Monat an mindestens 18 Tagen eigene Veranstaltungen durchgeführt werden. Werden an weniger als 18 Tagen eigene Veranstaltungen dargeboten, so finden die Vergütungssätze U-VK I für Einzelveranstaltungen Anwendung.
- c) Pauschalverträge nach Abschnitt I, Ziff. 2 werden nur mit regelmäßig spielenden Zirkusunternehmen abgeschlossen.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke.

Abgegolten sind nur die Musikaufführungen, für die zwischen dem Veranstalter und dem ausübenden Künstler ein Vertrag besteht.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de

Tarif



Vergütungssätze R

Für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladefunk

1.1.2011 (52)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze

1. Allgemeine Vergütungssätze (ID 613, 706)

Größe des Raumes in m ²	Pauschalvergütungssatz je Veranstaltungsraum in €		
	jährlich	vierteljährlich	monatlich
a) bis 100 m ²	72,20	19,86	7,22
b) bis 200 m ²	129,40	35,59	12,94
c) je weitere angefangene 100 m ² bis 8.000 m ²	16,00	4,40	1,60
d) je weitere angefangene 100 m ² bis 15.000 m ²	10,60	2,92	1,06
e) je weitere angefangene 100 m ² bis 20.000 m ²	7,10	1,95	0,71
f) je weitere angefangene 100 m ² über 20.000 m ²	4,90	1,35	0,49

Bei Ladefunk mit Werbung wird ein Zuschlag von 20 % auf die Pauschalvergütungssätze erhoben.

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladefunk

2. Besondere Vergütungssätze

2.1 Gaststätten, Säle, Kantinen, Eisdielen und gleichartige Betriebe (ID 614, 707, 756)

	Pauschalvergütungssatz je Veranstaltungsraum		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis 100 m ²	174,30	47,93	17,43
über 100 m ²	199,60	54,89	19,96

Die Vergütungssätze für die Wiedergabe von Hörfunksendungen ermäßigen sich um 100 %, sofern die Gaststätteninhaber für den gleichen Veranstaltungsraum für eigene regelmäßige Tonträgerwiedergabe einen Pauschalvertrag nach Abschnitt III, Ziffer 1 a) aa), der Vergütungssätze M-U abgeschlossen haben.

Ist für regelmäßige Tonträgerwiedergabe mit einem Musikautomaten die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, ermäßigen sich für die Gaststätteninhaber die Vergütungssätze für eigene Wiedergabe von Hörfunksendungen im gleichen Veranstaltungsraum für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, um die Hälfte. Die Vergütungssätze ermäßigen sich ebenfalls um die Hälfte, sofern die Gaststätteninhaber für den gleichen Veranstaltungsraum einen Pauschalvertrag nach der Kategorie I der Vergütungssätze U oder nach den Vergütungssätzen U-T geschlossen haben.

2.2 Aufenthaltsräume, Warteräume u.ä. ohne Wirtschaftsbetrieb (ID 615, 708)

Pauschalvergütungssatz je Raum in €	
jährlich	26,60
vierteljährlich	7,32
monatlich	2,66

2.3 Omnibusse (ID 616)

Zahl der Sitzplätze je Omnibus	Pauschalvergütungssatz je Fahrzeug		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 24	38,90	10,70	3,89
bis zu 48	49,30	13,56	4,93
bis zu 60	53,00	14,58	5,30
bis zu 80	68,30	18,78	6,83
über 80	79,90	21,97	7,99

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladefunk

2.4 Flugzeuge (ID 617)

Pauschalvergütungssatz je Flugzeug				
Zahl der Sitzplätze		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a)	bis zu 100 Sitzplätze	539,70	148,42	53,97
b)	je weitere angefangene 50 Sitzplätze	271,10	74,55	27,11

Die Pauschalvergütungssätze erhöhen sich um 25 %, wenn ein zusätzliches Entgelt - z.B. für die Zurverfügungstellung von Kopfhörern - erhoben wird.

2.5 Schiffe (ID 618)

Pauschalvergütungssatz				
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a)	bis zu 200 Personen	460,30	126,58	46,03
b)	je weitere angefangene 100 Personen	230,20	63,31	23,02

2.6 Hörfunkwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter auf Messen, Ausstellungen, Märkten (z.B. Weihnachtsmärkten) (ID 822, 620)

2.6.1 In Hallen

a)	bis zu 500 m ²	13,30 €	je Tag und je Halle
b)	bis zu 1.000 m ²	20,00 €	je Tag und je Halle
c)	bis zu 2.000 m ²	39,80 €	je Tag und je Halle
d)	bis zu 5.000 m ²	59,90 €	je Tag und je Halle
e)	bis zu 10.000 m ²	80,10 €	je Tag und je Halle
f)	über 10.000 m ²	100,00 €	je Tag und je Halle

2.6.2 Im Freien 13,30 € je Tag und je Lautsprecher

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladefunk

2.7 Hörfunkwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Kurgärten und auf Strandpromenaden (ID 621)

Pauschalvergütungssatz je Lautsprecher in €	
jährlich	175,70
vierteljährlich	48,32
monatlich	17,57

2.8 Hörfunkwiedergabe außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen

a) Hörfunkwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Bowlingbahnen, Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u. ä. (ID 622, 709)

Pauschalvergütungssatz bei Eintrittspreisen oder sonstigen Nutzungsentgelten bis zu 0,50 € bzw. je weitere angefangene 0,50 €				
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	750 m ²	178,30	49,03	17,83
bis zu	1.500 m ²	297,10	81,70	29,71
je weitere angefangene	500 m ²	89,40	24,59	8,94

b) Hörfunkwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u. ä. (ID 623, 710)

Pauschalvergütungssatz				
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	100 m ²	175,60	48,29	17,56
bis zu	200 m ²	322,20	88,61	32,22
je weitere angefangene	200 m ²	117,20	32,23	11,72

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladenfunk

c) Hörfunkwiedergabe in Spielhallen (ID 624, 711)

	Pauschalvergütungssatz		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 12 Geld- oder Warenspielgeräte in einer Spielhalle	232,40	63,91	23,24
je weitere bis zu 12 Geld- oder Waren- spielgeräte in der gleichen Spielhalle	116,20	31,96	11,62

d) Hörfunkwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern u. ä. (ID 625, 712)

		Pauschalvergütungssatz		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	100 m ²	175,90	48,37	17,59
bis zu	200 m ²	322,70	88,74	32,27
bis zu	400 m ²	509,00	139,98	50,90
je weitere angefangene	200 m ²	117,40	32,29	11,74

Die Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt I, Ziffer 2.8, Buchstabe d) gelten für Hörfunkwiedergaben in sämtlichen Bereichen der Betriebe, wie z.B. für den Gastro-, Wasser- und Ruhebereich.

Die Vergütungssätze für die Wiedergabe von Hörfunksendungen entfallen, sofern der Betreiber für die gleichen Räume einen Pauschalvertrag für Tonträgerwiedergabe nach den Vergütungssätzen M-U, Abschnitt III, Ziffer 5, Buchstabe d), geschlossen hat

2.9 Hörfunkwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes (ID 626)

Pauschalvergütungssatz je Verkaufsstelle in €	
jährlich	215,80
vierteljährlich	59,35
monatlich	21,58

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladenfunk

2. 10 Hörfunkwiedergabe in Schaustellerbetrieben (ID 627-628)

(ausgenommen: Boxer-, Ringer- und gleichartige Unternehmen) Vergütungen je Fahrgeschäft, Warenausspielung oder sonstiges Schaustellergeschäft

Pauschalvergütungssatz				
Eintrittsgeld (Fahrgeld)		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a)	bis zu 1,50 €	404,40	111,21	40,44
b)	bis zu 2,50 €	663,50	182,46	66,35
c)	bis zu 3,50 €	732,70	201,49	73,27
d)	über 3,50 €	832,40	228,91	83,24

Für Warenausspielungen bis zu einer Frontlänge von 20 m sind die Vergütungen nach 2.10 a) und für Warenausspielungen mit einer Frontlänge von über 20 m nach 2.10 b) zu zahlen.

Die Einstufung der jeweiligen Geschäfte in die Vergütungsgruppen wird unter Zugrundelegung des höchsten erhobenen Eintrittsgeldes (Fahrgeldes) im Kalenderjahr vorgenommen.

2.11 Hörfunkwiedergabe in Passagen und auf Parkflächen (ID 629, 713)

Pauschalvergütungssatz				
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a)	bis zu 10 Lautsprecher	119,00 €	32,73 €	11,90 €
b)	je weiterer Lautsprecher	6,20 €	1,71 €	0,62 €

2.12 Hörfunkwiedergabe in Werkräumen und Büros (ID 630)

Pauschalvergütungssatz				
Belegschaftsstärke		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a)	bis zu 200 Belegschaftsmitglieder	62,90 €	17,30 €	6,29 €
b)	bis zu 300 Belegschaftsmitglieder	93,30 €	25,66 €	9,33 €
c)	bis zu 400 Belegschaftsmitglieder	122,60 €	33,72 €	12,26 €
d)	je weitere angefangene 100 Belegschaftsmitglieder	20,90 €	5,75 €	2,09 €

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladefunk

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung

Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum.

Für Musikdarbietungen während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.).

Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Durch die Vergütungssätze ist nur die Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladefunk zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz abgegolten.

5. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

www.gema.de



Tarif

Vergütungssätze FS

Für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen

1.1.2011 (44)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze

1. Fernsehgeräte

1.1. Allgemeine Vergütungssätze (ID 632)

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
Jährlich	104,80 €
vierteljährlich	28,82 €
monatlich	10,48 €

1.2. Besondere Vergütungssätze

1.2.1. Gaststätten und ähnliche Betriebe (ID 633-634)

Für Gaststätteninhaber, die einen Pauschalvertrag nach den Kategorien I bis II der Vergütungssätze U oder nach den Vergütungssätzen U-T mit der GEMA abgeschlossen haben oder für ständige eigene Tonträgerwiedergabe einen jährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Pauschalvergütungssatz nach Abschnitt III, Ziffer 1 der Vergütungssätze M-U an die GEMA zahlen, ermäßigen sich für die Dauer der in den Verträgen vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
Jährlich	70,70 €
vierteljährlich	19,44 €
monatlich	7,07 €

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen

Ist für ständige Musikdarbietungen mit einem Musikautomaten die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, sind von Gaststätteninhabern für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, lediglich die in Abs. 1 angegebenen ermäßigten Pauschalvergütungssätze

(jährlich 70,70 € ; vierteljährlich 19,44 € ; monatlich 7,07 €)
für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen zu entrichten.

Für Gaststättenbetriebe, die nur einen Pauschalvertrag für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen nach den Vergütungssätze R mit der GEMA abgeschlossen haben, ermäßigen sich für die Dauer der in dem Vertrag vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
Jährlich	86,20 €
vierteljährlich	23,71 €
monatlich	8,62 €

1.2.2. Aufenthaltsräume, Warteräume u.ä. ohne Wirtschaftsbetrieb

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
Jährlich	64,20 €
vierteljährlich	17,66 €
monatlich	6,42 €

1.2.3. Omnibusse

Pauschalvergütungssatz je Fernsehgerät	
Jährlich	64,60 €
vierteljährlich	17,77 €
monatlich	6,46 €

2. Großbildschirme und Beamer

2.1 Allgemeine Vergütungssätze (ID 637)

Pauschalvergütungssatz in €				
Größe des Veranstaltungsraumes*		Jährlich	vierteljährlich	monatlich
a)	bis zu 100 m ²	333,20	91,63	33,32
b)	bis zu 200 m ²	497,30	136,76	49,73
c)	bis zu 300 m ²	663,20	182,38	66,32
d)	je weitere angefangene 100 m ²	165,70	45,57	16,57

* von Wand zu Wand gemessen, wobei 1 1/2 Personen auf 1 m² gerechnet werden

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen

Als Großbildschirme im Sinne der Vergütungssätze gelten Bildschirme mit einer Bild diagonalen von mehr als 106 cm bzw. mehr als 42 Zoll.

2.2 Gaststätten und ähnliche Betriebe (ID 925-926)

Für Gaststätteninhaber, die einen Pauschalvertrag nach den Kategorien I bis II der Vergütungssätze U oder nach den Vergütungssätzen U-T mit der GEMA abgeschlossen haben oder für ständige eigene Tonträgerwiedergabe einen jährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Pauschalvergütungssatz nach Abschnitt III, Ziffer 1 a) aa) der Vergütungssätze M-U an die GEMA zahlen, ermäßigen sich für die Dauer der in den Verträgen vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Größe des Veranstaltungsraumes*		Pauschalvergütungssatz in €		
		Jährlich	vierteljährlich	monatlich
a)	bis zu 100 m ²	222,20	61,11	22,22
b)	bis zu 200 m ²	331,60	91,19	33,16
c)	bis zu 300 m ²	442,20	121,61	44,22
d)	je weitere angefangene 100 m ²	110,50	30,39	11,05

* von Wand zu Wand gemessen, wobei 1 ½ Personen auf 1 m² gerechnet werden

Ist für ständige Musikdarbietungen mit einem Musikautomaten die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, sind von Gaststätteninhabern für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, lediglich die in Abs. 1 angegebenen ermäßigten Pauschalvergütungssätze für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen zu entrichten.

Für Gaststättenbetriebe, die nur einen Pauschalvertrag für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Hörfunksendungen nach den Vergütungssätzen R mit der GEMA abgeschlossen haben, ermäßigen sich für die Dauer der in dem Vertrag vereinbarten Spielmonate die Pauschalvergütungssätze wie folgt:

Größe des Veranstaltungsraumes*		Pauschalvergütungssatz in €		
		Jährlich	vierteljährlich	monatlich
a)	bis zu 100 m ²	277,70	76,37	27,77
b)	bis zu 200 m ²	414,40	113,96	41,44
c)	bis zu 300 m ²	552,70	151,99	55,27
d)	je weitere angefangene 100 m ²	138,10	37,98	13,81

* von Wand zu Wand gemessen, wobei 1 ½ Personen auf 1 m² gerechnet werden

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Fernsehsendungen

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung

Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum.

Für Musikdarbietungen eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatten, Band, Draht usw.).

Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Durch die Vergütungssätze ist nur die Wiedergabe von Fernsehsendungen zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz abgegolten.

5. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

www.gema.de



Tarif

Vergütungssätze BT

Für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Bildtonträgern

1.1.2011 (31)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Allgemeine Vergütungssätze (ID 589-593, 836)

Bei Einzelveranstaltungen gelten die Vergütungssätze M-U, Abschnitt I.

II. Besondere Vergütungssätze

1. Vergütungssätze für regelmäßige Bildtonträgerwiedergabe

a) ohne Tanz und Veranstaltungscharakter (ID 594)

Jährlicher	Pauschalvergütungssatz	213,00 €	je Wiedergabegerät
Vierteljährlicher	Pauschalvergütungssatz	58,58 €	je Wiedergabegerät
Monatlicher	Pauschalvergütungssatz	21,30 €	je Wiedergabegerät

b) mit Tanz oder mit Veranstaltungscharakter (ID 595)

Größe des Veranstaltungsraumes*	Pauschalvergütungssatz					
	An mehr als 16 Tagen im Monat			An bis zu 16 Tagen im Monat		
	jährlich	vierteljährlich	monatlich	jährlich	vierteljährlich	monatlich
	€	€	€	€	€	€
bis zu 100 m ²	1.304,00	358,60	130,40	1.169,30	321,56	116,93
je weitere angefangene 100 m ²	673,10	185,10	67,31	590,30	162,33	59,03

* von Wand zu Wand gemessen

Werden für die gleichen Veranstaltungsräume die Verträge nach M-U, Abschnitt III, Ziff. 1c, und BT, Abschnitt II, Ziff. 1b, abgeschlossen, wird auf die Vergütungssätze M-U, Abschnitt III, Ziff. 1c, ein Nachlass von 20 % gewährt.

PDF: 22/12/10

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Bildtonträgern

2. Video-Großbildprojektion ohne Tanz und ohne Veranstaltungscharakter (ID 596)

		Pauschalvergütungssatz		
	Größe des Veranstaltungssaumes*	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a)	bis zu 100 m ²	333,20	91,63	33,32
b)	bis zu 200 m ²	497,30	136,76	49,73
c)	bis zu 300 m ²	663,20	182,38	66,32
d)	je weitere angefangene 100 m ²	165,70	45,57	16,57

* von Wand zu Wand gemessen

3. Omnibusse (ID 597)

Jährlicher	Pauschalvergütungssatz	102,60 €	je Wiedergabegerät
Vierteljährlicher	Pauschalvergütungssatz	28,22 €	je Wiedergabegerät
Monatlicher	Pauschalvergütungssatz	10,26 €	je Wiedergabegerät

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Vergütungssätze gelten für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires bei der Wiedergabe von Bildtonträgern.
- 1.2 Nicht abgegolten sind durch die Vergütungssätze Nutzungen mit Werbung.

2. Berechnung

- 2.1 Die allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je Veranstaltung berechnet.
- 2.2 Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt II werden jeweils für den angegebenen Zeitraum berechnet. Für Bildtonträgerwiedergabe während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der Nutzung erworben worden ist.

Die Berechnung der Vergütungssätze nach Abschnitt II setzt den vorherigen Abschluss eines Pauschalvertrages voraus.

GEMA Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe von Bildträgern

4. Umfang der Einwilligung

- 4.1 Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.
- 4.2 Durch die Vergütungssätze sind nur Nutzungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten.
- 4.3 Die Vergütungssätze sind unabhängig von der Anzahl der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoires und unabhängig davon, in welchem Umfang das eingeräumte Verwertungsrecht genutzt wird, zu zahlen.
- 4.4 Die Einwilligung berechtigt nicht zu einer sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.
- 4.5 Die Einwilligung zur Bildträgerwiedergabe wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Bildträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de

Tarif



Vergütungssätze WR-S 1

**für die Weiterleitung von Musik durch eine Verteileranlage
an Empfangsgeräte in Hotels, Pensionen, Gasthöfen etc.**

1.2.2011 (12)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Tarifvergütung (ID 648)

	Pauschalvergütungssatz in €		
	Jährlich	vierteljährlich	monatlich
je Hotelzimmer	4,55	1,25	0,46

Wird ein zusätzliches Entgelt vom Nutzer verlangt, steigt die jeweilige Pauschalvergütung um 30 %.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Der Tarif WR-S 1 gilt für die Musikanwendung durch Sendung i. S. von § 20 i. V. mit § 15 Abs. 2 und 3 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), soweit nicht spezielle Tarife anzuwenden sind. Dabei ist es unerheblich, ob das Eingangssignal über Kabel, Satellit oder Antenne empfangen wird. Der Tarif WR-S 1 gilt nicht für das Betreiben von Gemeinschaftsantennenanlagen.

2. Berechnung

Die Berechnung der Jahrespauschalvergütungssätze setzt voraus, dass die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Weiterleitung ordnungsgemäß durch den Abschluss eines Jahrespauschalvertrages eingeholt worden ist.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de

PDF: 21/001/11

Tarif



Vergütungssätze VR-W I

**für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires als Hintergrundmusik,
Funktionsmusik oder Streaming von Musik auf Internetseiten und Intranetseiten**

1.11.2009 (2)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7% Umsatzsteuer

I. Regelvergütung Hintergrundmusik oder Funktionsmusik

Die Regelvergütung besteht grundsätzlich aus einer prozentualen Vergütung der GEMA an den Gesamteinnahmen und sonstigen geldwerten Vorteilen, die durch das Betreiben der Internetseite erzielt werden. Die prozentuale Vergütung der GEMA beträgt:

Musikanteil	bis 25%	bis 50%	bis 75%
Vergütungssatz	3,1%	6,25%	9,4%

Der Musikanteil errechnet sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Zugriffe auf die zugänglich gemachten Werke des GEMA-Repertoires einer Internetseite zur Gesamtanzahl der Zugriffe auf sämtliche Inhalte derselben Internetseite.

Im Hinblick auf Musikanteile über 75% wird auf Abschnitt V. 4. verwiesen.

II. Mindestvergütung Hintergrundmusik oder Funktionsmusik

Die Höhe der Mindestvergütung richtet sich nach der nachgewiesenen Anzahl der Zugriffe auf die zugänglich gemachten Werke des GEMA-Repertoires. Zu den Zugriffen zählen auch diejenigen, die durch die Verbindung von anderen Internetseiten entstehen (Verlinkung). Kann die Anzahl der Zugriffe nicht nachgewiesen werden, werden der Berechnung der Mindestvergütung mindestens 10% der Gesamtzahl der Zugriffe auf sämtliche Inhalte der Internetseite zugrunde gelegt.

Gelöscht: 24/06/10

PDF: 21/05/11

**für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires als Hintergrundmusik,
Funktionsmusik oder Streaming von Musik auf Internetseiten und Intranetseiten**

Die Vergütung beträgt:

Einsatz der Internetseite mit Musik	Kategorie	Vergütung in EURO je angefangene 120.000 Zugriffe im Jahr
Verkauf von Waren und Dienstleistungen an Wiederverkäufer und/oder Endverbraucher – e-commerce und e-business -	1	400,00
Produktpräsentation und Information, Verkaufsförderung, Angebots- oder Leistungspräsentation; der Kauf von Waren und Dienstleistungen über diese Internetseite ist nicht möglich	2	360,00
Darstellungen jedweder Art, die weder der Kategorie 1 oder 2 entsprechen und bei denen die Musik integraler Bestandteil der Darstellung ist	3	150,00
Darstellung jedweder Art, die weder der Kategorie 1 oder 2 entsprechen und bei denen die Musik nicht integraler Bestandteil der Darstellung ist, sondern unterlegt wurde	4	71,50
Private Websites	5	35,00
Musik auf Intranetseiten von Unternehmen	6	360,00

Die vorstehenden Vergütungssätze gelten für den Abschluss einer Jahreslizenz.

Bei Abschluss einer Vierteljahreslizenz erhöhen sich die Vergütungssätze um 10%,

bei Abschluss einer Monatslizenz erhöhen sich die Vergütungssätze um 20%.

III. Regelvergütung Öffentliche Zugänglichmachung i. S. v. § 19 a UrhG von Musik im Internet (Streaming, Live oder On-Demand)

Die Regelvergütung für die öffentliche Zugänglichmachung von Musik beträgt 10% der durch die Wiedergabe erzielten geldwerten Vorteile. Hierzu zählen insbesondere Einnahmen, die durch die Vergabe des Log-in-Rechts an den Internetnutzer erzielt werden, als auch sonstige Entgelte, die durch Werbung, Sponsoring etc. erzielt werden.

IV. Mindestvergütung Öffentliche Zugänglichmachung i. S. v. § 19 a UrhG von Musik im Internet (Streaming, Live oder On-Demand)

Die Mindestvergütung beträgt EUR 100,00 je angefangene 10.000 Zugriffe je gestreamtem Ereignis.

**für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires als Hintergrundmusik,
Funktionsmusik oder Streaming von Musik auf Internetseiten und Intranetseiten**

V. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang der Einwilligung

- (1) Es wird das einfache Nutzungsrecht eingeräumt, Werke des GEMA-Repertoires zu verwenden. Die Lizenz umfasst folgende Nutzungshandlungen:
 - Werke des GEMA Repertoires aufnehmen und für die Nutzung technisch aufbereiten,
 - Werke des GEMA Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z. B. Serverrechner) einbringen,
 - die Zugänglichmachung in elektronischer oder ähnlicher Weise ermöglichen, („right of making available and communicating to the public“).
- (2) Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf das Recht zur Verbindung der Werke des GEMA-Repertoires mit Werken anderer Gattungen, die Nutzung dramatisch-musikalischer Werke, weder vollständig, noch als Querschnitt, noch in größeren Teilen (sog. „Große Rechte“), sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechte am Notenbild oder Textbild.
- (3) Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Recht zur Benutzung der Werke des GEMA-Repertoires zur Herstellung der zu der Internetseite gehörenden Seiten von den jeweiligen Berechtigten selbst oder von der GEMA nach den einschlägigen Vergütungssätzen ordnungsgemäß erworben worden ist bzw. wird.
- (4) Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind zusätzlich einzuholen, soweit die tariflich geregelten Nutzungen mittelbar oder unmittelbar zum Zweck der Bewerbung von Produkten oder Dienstleistungen (z. B. Werbespots, Wirtschaftsfilme o. ä.) verwendet werden.
- (5) Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Werk, um dieses in der Website zu Informations- und Präsentationszwecken zu verwenden, insbesondere die Kürzung des Werkes, müssen den möglichen Erfordernissen der §§ 14 und 39 Urheberrechtsgesetz genügen.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Rechte gelten nur als eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Einbringung der Werke des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (Upload) für die Rechte gemäß Abschnitt V. Ziffer 1. Absatz (1), eingeholt wurden.

3. Rechte Dritter

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

4. Abgrenzung

Diese Vergütungssätze finden keine Anwendung für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires auf Internetseiten, für die eigene Vergütungssätze bestehen. Dies gilt insbesondere für Angebote im Internet, deren Zweck die entgeltliche oder unentgeltliche Übermittlung der Werke des GEMA-Repertoires an den Endnutzer ist, wie z.B. für Ruftonmelodie-, User-generated-content-Nutzungen, Freizeichenuntermalungen,

**für die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires als Hintergrundmusik,
Funktionsmusik oder Streaming von Musik auf Internetseiten und Intranetseiten**

Music-on-Demand, Filmvideo-on-Demand, Webradio, Web-TV und Podcasting. In diesen Fällen finden die einschlägigen Vergütungssätze Anwendung.

Im Falle von Internetseiten mit Werken des GEMA-Repertoires als Hintergrund- oder Funktionsmusik mit Musikanteilen über 75% (vgl. Abschnitt I.) finden die On-Demand-Vergütungssätze Anwendung.

Soweit das Angebot der Internetseite auch andere als die mit diesen Vergütungssätzen geregelte Nutzungen umfasst und/oder andere als die tariflich geregelten Rechte berührt, sind die betreffenden Rechte gesondert nach den einschlägigen Vergütungssätzen zu erwerben.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

www.gema.de

Tarif



Vergütungssätze VR-BT-G

**für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf Bildtonträger,
die zur Verwendung bei öffentlicher Wiedergabe bestimmt sind**

(2)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütung

Die Vergütung beträgt 100 % der jeweils nach den Vergütungssätzen für das Wiedergaberecht zu entrichtenden Nettobeträge.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Vergütungssatz in Abschnitt I hat nur Gültigkeit, wenn die Befugnis zur Vervielfältigung rechtzeitig vorher von der GEMA erworben wird.
2. Die Vergütung ist unabhängig davon, in welchem Umfang bei der Vervielfältigung Werke des GEMA-Repertoires verwendet werden, an die GEMA zu zahlen.
3. Die Befugnis umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

www.gema.de

Tarif



Vergütungssätze VR-T-G

für die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf Tonträger, die zur Verwendung bei öffentlichen Wiedergaben außerhalb von regelmäßigen Wiedergaben in Discotheken bestimmt sind

1.1.2003 (3)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütung

Die Vergütung beträgt 50 % der jeweils nach den Vergütungssätzen für das Wiedergaberecht zu entrichtenden Nettobeträge.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Vergütungssatz in Abschnitt I hat nur Gültigkeit, wenn die Befugnis zur Vervielfältigung rechtzeitig vorher von der GEMA erworben wird.
2. Die Vergütung ist, unabhängig davon, in welchem Umfang bei der Vervielfältigung Werke des GEMA-Repertoires verwendet werden, an die GEMA zu zahlen.
3. Die Befugnis umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

www.gema.de

VI. Anschriftenverzeichnis

1. Bundesvereinigung der Musikveranstalter

→ Geschäftsstelle

Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V.
c/o DEHOGA Bundesverband
Am Weidendamm 1 A; 10117 Berlin
Tel.: 030 / 72 62 52-0
Fax: 030 / 72 62 52-42
E-Mail: musikveranstalter@dehoga.de

→ Mitglieder

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
(DEHOGA Bundesverband) e.V.
Am Weidendamm 1 A; 10117 Berlin
Tel.: 030 / 72 62 52-0
Fax: 030 / 72 62 52-42
www.dehoga.de
E-Mail: info@dehoga.de

INTERHOGA GmbH
Karlplatz 7; 10117 Berlin
Tel.: 030 / 59 00 99-850
Fax: 030 / 59 00 99-851
www.interhoga.de
E-Mail: sekretariat@interhoga.de

Internationaler Fachverband
Show- und Unterhaltungskunst e.V.
Palmaille 124; 22767 Hamburg
Tel.: 040 / 3 09 99 99-10
Fax: 040 / 3 09 99 99-11
www.ifsu.de
E-Mail: info@ifsu.de

EVVC, Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e.V.
Ludwigstraße 3; 61348 Bad Homburg
Tel.: 06172 / 2 79 69 00
Fax: 06172 / 2 79 69 09
www.evvc.org
E-Mail: info@evvc.org

Handelsverband Deutschland – Der Einzelhandel e.V. (HDE)
Am Weidendamm 1 A; 10117 Berlin
Tel.: 030 / 72 62 50-0
Fax: 030 / 72 62 50-99
www.einzelhandel.de
E-Mail: hde@einzelhandel.de

Mood Media GmbH
Wandalenweg 30; 20107 Hamburg
Tel.: 040 / 69 44 06-0
Fax: 040 / 69 44 06-11
www.moodmedia.com
E-Mail: info_germany@moodmedia.com

Bundesverband Automatenunternehmer e.V.
Am Weidendamm 1A; 10117 Berlin
Tel.: 030 / 72 62 55-00
Fax: 030 / 72 62 55-50
www.baberlin.de
E-Mail: ba@babberlin.de

Swinging World e.V.
(Tanzschulinhabervereinigung im ADTV)
Obenhauptstraße 5; 22335 Hamburg
Tel.: 040 / 50 05 82-0
Fax: 040 / 50 05 82-21
www.tanzen.de
E-Mail: info@tanzen.de

2. Mitgliedsverbände des DEHOGA

Hotel- und Gaststättenverband
DEHOGA Baden-Württemberg e.V.
Augustenstraße 6; 70178 Stuttgart
Tel.: 0711 / 6 19 88-0
Fax: 0711 / 6 19 88 46
www.dehogabw.de
E-Mail: info@dehogabw.de

Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband
DEHOGA Bayern e.V.
Türkenstraße 7; 80333 München
Tel.: 089 / 28 76 0-0
Fax: 089 / 28 76 0-111
www.dehoga-bayern.de
E-Mail: info@dehoga-bayern.de

Hotel- und Gaststättenverband Berlin e.V.
(DEHOGA Berlin)
Keithstraße 6; 10787 Berlin
Tel.: 030 / 31 80 48-0
Fax: 030 / 31 80 48-28
www.dehoga-berlin.de
E-Mail: info@dehoga-berlin.de

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
Brandenburg e.V.
Schwarzschildstraße 94; 14480 Potsdam
Tel.: 0331 / 86 23 68
Fax: 0331 / 86 23 81
www.dehoga-brandenburg.de
E-Mail: info@dehoga-brandenburg.de

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
DEHOGA Bremen e.V.
Hinter dem Schütting 8; 28195 Bremen
Tel.: 0421 / 3 35 90-0
Fax: 0421 / 32 44 73
www.dehoga-bremen.de
E-Mail: info@dehoga-bremen.de

DEHOGA Hamburg, Hotel- und Gaststättenverband e.V.
 Hallerstraße 22; 20146 Hamburg
 Tel.: 040 / 41 34 30 6
 Fax: 040 / 41 34 30 88
 www.dehoga-hamburg.de
 E-Mail: info@dehoga-hamburg.de

Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Hessen e.V.
 Auguste-Viktoria-Str. 6; 65185 Wiesbaden
 Tel.: 0611 / 99 20 1-0
 Fax: 0611 / 99 20 1-22
 www.dehoga-hessen.de
 E-Mail: info@dehoga-hessen.de

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
 DEHOGA Lippe e.V.
 Arminstraße 11; 32719 Detmold
 Tel.: 05231 / 2 24 33
 Fax: 05231 / 3 92 75
 www.dehoga-lippe.de
 E-Mail: info@dehoga-lippe.de

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
 Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 Bleicherufer 23; 19053 Schwerin
 Tel.: 0385 / 59 255-0
 Fax: 0385 / 59 255-20
 www.dehoga-mv.de
 E-Mail: sekretariat@dehoga-mv.de

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband
 Niedersachsen e.V.
 Yorckstraße 3; 30161 Hannover
 Tel.: 0511 / 33 70 6-0
 Fax: 0511 / 33 70 6-29
 www.dehoga-niedersachsen.de
 E-Mail: landesverband@dehoga-niedersachsen.de

DEHOGA Nordrhein-Westfalen e.V.
 Hammer Landstraße 45; 41460 Neuss
 Tel.: 021 31 / 75 18-2 00
 Fax: 021 31 / 75 18-2 01
 www.dehoga-nrw.de
 E-Mail: info@dehoga-nrw.de

DEHOGA Rheinland-Pfalz
 Hotel- und Gaststättengewerbe e.V.
 Brückes 18; 55545 Bad Kreuznach
 Tel.: 0671-2 98 32 72-0
 Fax: 0671-2 98 32 72-20
 www.dehoga-rlp.de
 info@dehoga-rlp.de

DEHOGA Saarland Hotel- und Gaststättenverband e.V.
 Feldmannstr. 26; 66119 Saarbrücken
 Tel.: 0681 / 5 54 93
 Fax: 0681 / 5 23 26
 www.dehogasaar.de
 info@dehogasaar.de

DEHOGA Sachsen e.V. Hotel- und Gaststättenverband
 Tharandter Straße 5; 01159 Dresden
 Tel.: 0351 / 4 28 98 10
 Fax: 0351 / 4 28 98 28
 www.dehoga-sachsen.de
 info@dehoga-sachsen.de

DEHOGA Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.
 Kantstraße 3; 39104 Magdeburg
 Tel.: 0391 / 5 61 71 93
 Fax: 0391 / 5 61 71 94
 www.dehoga-sachsen-anhalt.de
 E-Mail: magdeburg@dehoga-sachsen-anhalt.de

Hotel- und Gaststättenverband
 DEHOGA Schleswig-Holstein e.V.
 Hamburger Chaussee 349; 24113 Kiel
 Tel.: 0431 / 65 18 66
 Fax: 0431 / 65 18 68
 www.dehoga-sh.de
 E-Mail: info@dehoga-sh.de

DEHOGA Thüringen e.V.
 (Hotel- und Gaststättenverband Thüringen)
 Futterstraße 14; 99084 Erfurt
 Tel.: 0361 / 5 90 78-0
 Fax: 0361 / 5 90 78-10
 www.dehoga-thueringen.de
 E-Mail: info@dehoga-thueringen.de

3. GEMA-Generaldirektionen

→ Generaldirektion Berlin
 Bayreuther Straße 37; 10787 Berlin
 Tel.: 030 / 21 24 50 0
 Fax: 030 / 21 24 59 50

→ Generaldirektion München
 Rosenheimer Straße 11; 81667 München
 Tel.: 089 / 48 00 30
 Fax: 089 / 48 00 39 69
 www.gema.de
 E-Mail: gena@gema.de

→ Kommunikation
 Rosenheimer Straße 11; 81667 München
 Tel.: 089 / 48 00 34 21
 Fax: 089 / 48 00 34 24

4. GEMA-Bezirksdirektionen

Bezirksdirektionen

Berlin

Keithstraße 7
10787 Berlin
Tel.: 030 / 21 29 20
Fax: 030 / 21 29 2-795
bd-b@gema.de

Dortmund

Südwall 17-19
44137 Dortmund
Tel.: 0231 / 57 70 10
Fax: 0231 / 57 70 1-120
bd-nrw@gema.de

Dresden

Zittauer Straße 31
01099 Dresden
Tel.: 0351 / 81 84 60
Fax: 0351 / 81 84 700
bd-dd@gema.de

Hamburg

Schierenberg 66
22145 Hamburg
Tel.: 040 / 67 90 93 0
Fax: 040 / 67 90 93 11 oder 67 90 93 88
bd-hh@gema.de

Nürnberg

Johannisstraße 1
90419 Nürnberg
Sachgebiet Oberpfalz/Mittelfranken
Tel.: 0911 / 93 35 92 91
Fax: 0911 / 93 35 92 52
Sachgebiet Ober- und Unterfranken
Tel.: 0911 / 93 35 92 90
Fax: 0911 / 93 35 92 53
bd-n@gema.de

Stuttgart

Herdweg 63
70174 Stuttgart
Tel.: 0711 / 22 52 6
Fax: 0711 / 22 52 800
bd-s@gema.de

Wiesbaden

Abraham-Lincoln-Straße 20
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 / 79 05 0
Fax: 0611 / 79 05 197
bd-wi@gema.de

Zuständigkeitsbereiche

Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern

Nordrhein-Westfalen

Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen; Niedersachsen:

- vom Reg.-Bez. Lüneburg: Stadtkreis Lüneburg, Landkreise Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Soltau, Uelzen
- Reg.-Bez. Stade

Bayern:

- Reg.-Bez. Mittelfranken
- Reg.-Bez. Oberfranken
- Reg.-Bez. Unterfranken
- Reg.-Bez. Oberpfalz
- Reg.-Bez. Schwaben
- Reg.-Bez. Oberbayern
- Reg.-Bez. Niederbayern

Baden-Württemberg

- Reg.-Bez. Stuttgart,
- Reg.-Bez. Karlsruhe ohne Stadtkreis Baden-Baden u. Landkreise Rastatt, Calw u. Freudenstadt
- Reg.-Bez. Tübingen: nur Stadtkreis Ulm
- Landkreis Alb-Donau teilweise
- Reg.-Bez. Südwürttemberg – Hohenzollern
- Reg.-Bez. Südbaden

Hessen, Saarland, Rheinland-Pfalz

5. GVL

Podbielskiallee 64
14195 Berlin
Tel.: 030 / 4 84 83-600
Fax: 030 / 4 84 83-700
www.gvl.de
E-Mail: gvl@gvl.de

6. VG WORT

Goethestraße 49
80336 München
Tel.: 089 / 51 41 20
Fax: 089 / 51 41 258
www.vgwort.de
vgw@vgwort.de

7. GÜFA

Vautierstraße 72
40235 Düsseldorf
Tel.: 0211 / 91 41 90
Fax: 0211 / 67 98 887
www.guefa.de
info@guefa.de

8. VG Bild/Kunst

Weberstraße 61
53113 Bonn
Tel.: 0228 / 91 53 40
Fax: 0228 / 91 53 439
www.bildkunst.de
E-Mail: info@bildkunst.de

9. VG Media

Eichhornstraße 3
10785 Berlin
Tel.: 030 / 20 90-22 15
Fax: 030 / 20 90-22 14
www.vgmedia.de
E-Mail: info@vgmedia.de



BUNDESVEREINIGUNG DER MUSIKVERANSTALTER E.V.
c/o DEHOGA Bundesverband · Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin
Fon 030/72 62 52-0 · Fax 030/72 62 52-42 · E-Mail: musikveranstalter@dehoga.de